

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

La Belgique et le droit de la mer. Actes du Colloque conjoint des 21 et 22 avril 1967. Bruxelles: Editions de l'Institut de Sociologie 1969. 180 S. (Centres de droit international de l'Institut de Sociologie de l'Université de Bruxelles et de l'Université de Louvain, 3). 270 bFr. brosch.

Die Schrift enthält vier Referate über verschiedene Materien des Meeresvölkerrechts unter besonderer Berücksichtigung der zugehörigen belgischen Standpunkte und Gesetze.

Der erste Bericht von Lilar und van Boxsom behandelt die »Staatsangehörigkeit« (*nationalité*) der belgischen Schiffe, die nach Gesetzen vom 2. und 13. 4. 1965 offiziell so genannt wird und die *ipso iure* mit den Eigentumsverhältnissen entsteht und verlorenght. Die Schiffspapiere, von denen das zweitgenannte Gesetz handelt, sind danach nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch. Der Erläuterung der Gesetze ist die Geschichte des internationalen Kampfes gegen die billigen Flaggen auf der Seerechtskonferenz von 1958 und der belgischen Gesetzgebung über die Schiffspapiere (sie geht auf das niederländische Gesetz vom 14. 3. 1819 zurück) vorgespannt. Man erkennt die in Belgien praktizierte Vorstellung vom effektiven Band (*genuine link*) zwischen Schiff und Flaggenstaat.

Der folgende Bericht über die ausschließlichen Fischereizonen und das Londoner Übereinkommen vom 9. 3. 1964 erläutert die Bedenken der Berichterstatter (van der Mensbrugge und Deschutter) vom Standpunkt des allgemeinen Völkerrechts aus und weist auf einige Unklarheiten des Übereinkommens hin. Um so mehr ist die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit zu begrüßen. Interessanterweise finden die Berichterstatter, daß Fischereizonen außerhalb des klassischen Küstenmeers inzwischen ins Gewohnheitsrecht eingegangen sind (S. 82).

Der Bericht von Breucker über »Belgien und das Problem der Fischereiaufsicht« hängt mit dem vorangehenden insofern zusammen, als er die Kündigung des Fischereipolizeivertrags von 1882 für die Nordsee durch Großbritannien auf dessen Wunsch zurückführt, nicht mehr an die Dreimeilenzone gebunden zu sein. Im übrigen bringt er eine Rückschau auf jenen Vertrag und wertet die Rechtslage nach dem Übereinkommen vom 9. 3. 1964 dahin, daß die Zone zwischen 6 und

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

12 sm von der Küste Hohes Meer bleibt und daß der Flaggenstaat der Fischer auch eine Aufsicht über diese ausübt. S. 117 siebtletzte Zeile ist ein Druckfehler unterlaufen, indem die äußere Zone fälschlicherweise als die zwischen *dix et douze milles* bezeichnet wird statt zwischen *six et douze*.

Der letzte Bericht von *D e P a u w* über die Ausübung der Polizei auf Hoher See nach den von Belgien ratifizierten Verträgen gibt eine Übersicht über die Fälle, in denen Belgien einer internationalisierten Aufsicht über Schiffe zugestimmt hat (so im Antisklavereiabkommen, im Kabelschutzabkommen und im Abkommen gegen den Branntweinhandel in der Nordsee). Der Berichtsteller legt Wert auf die Feststellung, daß Belgien immer darauf bestanden hat, die Bestrafung seiner Staatsangehörigen und der Besatzungen seiner Schiffe ausschließlich in der Hand zu behalten.

F. M ü n c h

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 6: Arbeiten der 1. Studienkommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht: Die Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht. Überprüfung der Transformationslehre. Bericht von Karl Josef *P a r t s c h*. Karlsruhe: Müller 1964. VIII, 179 S. 19.– DM brosch.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat dankenswerterweise vor einigen Jahren aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine Studienkommission gebildet, der sie den Auftrag erteilte, das Problem der Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Ihrem Auftrag gemäß hatte sich die Kommission vor allem mit der Frage zu beschäftigen, ob es rechtstheoretisch wie praktisch nach wie vor vertretbar ist, diejenigen Bestimmungen des deutschen Verfassungsrechts, nach denen sich die Anwendung von Normen des Völkerrechts innerhalb der deutschen Rechtsordnung bemißt, im Sinne der seit Heinrich *T r i e p e l* nicht nur im deutschen Rechtsdenken vorherrschenden *T r a n s f o r m a t i o n s - t h e o r i e* zu interpretieren. Der für das deutsche Verfassungsrecht schon traditionell gewordenen Zweiteilung der Normen des Völkerrechts entsprechend waren dabei sowohl die Verfassungsbestimmungen über die »allgemeinen Regeln« wie auch die über das Völkervertragsrecht in die Betrachtung miteinzubeziehen. Die Ergebnisse, zu denen die Beratungen der Kommission hierüber geführt haben, sind in dem Bericht von Karl Josef *P a r t s c h* zusammenfassend dargestellt.

Die Kommission ist, soweit sich dies dem Bericht entnehmen läßt, zu überraschend einhelligen Ansichten gelangt. Ohne ernsthaften Widerspruch ist so bereits die eingangs umschriebene Grundsatzfrage dahin beantwortet worden, die Transformationslehre halte in der Gegenwart einer kritischen Überprüfung nicht mehr stand. Obwohl eingeräumt wird, daß das Grundgesetz eine Auslegung seiner Vorschriften im Sinne der Transformationstheorie nicht ausschließt, bekennt sich die Kommission zu der Auffassung, überwiegende Gründe sprächen dafür, bei der Handhabung der einschlägigen Verfassungsvorschriften in Zukunft statt von der Transformationslehre auszugehen, nach der die Funktion des innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehls allein darin besteht, das Völkerrecht bei unverändertem Geltungsgrund innerstaatlich »vollziehbar« zu machen. Die Gründe, die

dafür angeführt werden, sind vornehmlich praktischer Natur. So wird gezeigt, daß die Auswirkungen, die die völkerrechtlichen Institute der Ratifikation, des Vorbehalts, der Vertragsbeendigung, der Auslegung und der Vertragssprache auf den Vertrag als einen Bestandteil des innerstaatlichen deutschen Rechts haben können, sich unter Zugrundelegung der Vollzugslehre sachgerechter sollen bewältigen lassen, als dies der Fall wäre, ginge man von der Transformationslehre aus. Die einzige Frage, in der keine mehrheitliche Meinungsbildung zustandekam, war demgegenüber die, welchen Rang die allgemeinen Regeln des Völkerrechts nach Art. 25 GG im Verhältnis zu den Normen des autonomen deutschen Rechts einnehmen.

Es kann nicht die Aufgabe des Rezensenten sein, an dieser Stelle kritisch zu den einzelnen, von der Kommission erarbeiteten Lösungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Einen guten Teil der Kritik hat Walter Rudolf bereits in seiner Arbeit »Völkerrecht und deutsches Recht« (1967) angebracht. Die Kritik Rudolfs konnte dabei nicht zuletzt deshalb von vornherein einiges Gewicht für sich in Anspruch nehmen, weil sie sich auf den Versuch gründete, die Position derer, die nach wie vor der Transformationslehre den Vorzug geben, auf ein sicheres, wenn auch aus der Terminologie der Elektrotechnik entlehntes begriffliches Fundament zu stellen. Für die Vollzugslehre steht ein Analogon dazu bisher noch aus. Das ist um so mehr zu bedauern, als der hier angezeigte Bericht immer wieder durchscheinen läßt, welche Unklarheiten unter den Kommissionsmitgliedern offenbar über den Begriff des »Vollzuges« einer Völkerrechtsnorm in der innerdeutschen Rechtsordnung geherrscht haben. Schon die Feststellung, die Vollzugslehre lasse sich unabhängig von der Frage nach dem grundsätzlichen Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht begründen (S. 24 ff.), erweckt in dieser Hinsicht manchen Verdacht. Und der Verdacht verstärkt sich, wenn die Funktion des Rechtsanwendungsbefehls nach der Vollzugslehre mit so unspezifischen Begriffen wie »dem Völkerrechtssatz . . . die Anwendung im innerstaatlichen Bereich zu eröffnen« (S. 22) oder »die Anwendung der Völkerrechtsnorm innerstaatlich freizugeben« (S. 157) umschrieben wird. Sollen aus der Vollzugslehre überzeugende Schlußfolgerungen in Bezug auf solche Probleme wie den möglichen Rang und die verfassungsgerichtliche Kontrollierbarkeit vertragsgesetzlicher Rechtsanwendungsbefehle abgeleitet werden können, so wird man jedenfalls zunächst nach einer Antwort auf die Frage suchen müssen, ob und, wenn ja, warum eine Norm, die – nach den Gesetzen, nach denen die Vollzugslehre angetreten ist – im innerstaatlichen Bereich ohnehin gilt, im Gegensatz zu allen herkömmlichen Vorstellungen vom Inhalt der Geltungskraft einer Norm zusätzlich noch einer »Eröffnung« oder »Freigabe« bedürfen soll. Vielleicht könnte es zur Aufdeckung der damit angesprochenen Zusammenhänge beitragen, wenn man sich der Ansicht des Rezensenten anschließen und davon ausgehen würde (Die Aufhebung völkerrechtlicher Verträge im deutschen parlamentarischen Regierungssystem [1969], S. 172 ff.), daß der Rechtsanwendungsbefehl, soweit er sich auf das Völkervertragsrecht bezieht, seine verfassungsrechtliche Grundlage gar nicht in Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG, sondern in den Vorschriften des Grundgesetzes über die Normsetzungsbefugnis des Parlaments hat.

Hermann-Wilfried Bayer, Tübingen und München

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 8: Arbeiten der 2. Studienkommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht: Die Immunität ausländischer Staaten nach Völkerrecht und deutschem Zivilprozeßrecht. Berichte von Wilfried Schumann und Walther J. Habscheid. Thesen der Kommission. Karlsruhe: Müller 1968. VIII, 336 S. 43.- DM brosch.

Wenn sich bei den in Vorträgen mit anschließender Diskussion bestehenden Tagungen mehr oder weniger deutlich erweist, daß sich auf diesem Wege meist nur ein Ansatz zur Problemlösung mit Anstößen zur Weiterarbeit erzielen läßt, so empfahl sich auch für die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht als Alternative die Einsetzung engerer langfristig tätiger Studienkommissionen. Dies geschah erstmals 1963 auf Initiative des damaligen Vorsitzenden der Gesellschaft, Hermann Mosler, und unter seiner Leitung (siehe oben die Besprechung des Hefts 6).

Als recht komplex erwies sich die Aufgabe der im Frühjahr 1964, wiederum unter Moslers Vorsitz einberufenen 2. Studienkommission zur Frage der Staatenimmunität (StI): sie konnte ihre Arbeiten erst nach über dreijähriger Tätigkeit im September 1967 abschließen und ein Jahr später in einem stattlichen Band vorlegen.

Das Ergebnis besteht in zwei großen Berichten, deren vorliegende endgültige Fassungen auch die Stellungnahmen der einzelnen (insgesamt 17) Mitglieder der Kommission fortlaufend wiedergeben. Der erste Bericht von Wilfried Schumann behandelt »Die Immunität ausländischer Staaten nach Völkerrecht« (S. 1–157). Das eigentliche Problem, die in der Rechtsprechung immer wieder auftretende Abgrenzung zwischen *gesta iure imperii* und *gesta iure gestionis*, wird im 2. Teil behandelt, vorweg im 1. Teil die hierfür unentbehrlichen allgemeinen Grundlagen der StI im Völkerrecht (S. 5–73), wobei die diplomatische Immunität im Bereich der Berührungspunkte einbezogen wird. Die Untersuchung umfaßt StI nicht nur vor Gerichten, sondern gegenüber jeder Hoheitsgewaltausübung und spricht der absoluten StI den historischen Primat ab, ja sieht ihre feste Ausprägung erst als Reaktion auf die Formulierung einer (*ratione materiae* auf Souveränitätsausübung) beschränkten StI (S. 23), die StI selbst als Ausnahme vom Grundsatz der Jurisdiktion des Gerichtsstaats, mit beweisrechtlichen Konsequenzen (S. 24 ff.), die einen der Ansätze für die prozeßrechtlichen Untersuchungen des 2. Berichts bilden. Die Untersuchung des Inhalts der StI erstreckt sich noch auf Fragen des Verzichts, auf die Sonderstellung von Immobilien und Nachlässen, auf Gegenseitigkeitsfragen und auf Staatshandelsländer. Unter »Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich der StI« werden Fragen der StI von Untergliederungen eines Staates, wobei auf scharfe Trennung der persönlichen und der sachlichen Seite der StI (*ratione personae* bzw. *materiae*) abgehoben wird (S. 44), ja von Körperschaften, die der Staat zu privatwirtschaftlichen Zwecken gegründet hat, die aber auch hoheitliche Aufgaben erfüllen (S. 46) behandelt, ferner die StI bei Nichtanerkennung des Staates oder seiner Regierung, schließlich die StI vor Straf- und vor Verwaltungsgerichten, vor Verwaltungsbehörden und vor Schiedsgerichten. Nach Würdigung der rechtspolitischen Bedeutung der StI zur Wahrung der Unabhängigkeit und Gleichheit und des gegenseitigen Respekts der Staaten, ferner für die Konfliktverhütung sowie zur internationalen Zuständig-

keitsabgrenzung werden als Grenz- und Sonderprobleme behandelt: allgemeine Grenzen staatlicher Jurisdiktion außerhalb der StI, deren Verhältnis zur *Act of State*-Doktrin und die Frage nach einer Verantwortlichkeit des Staates für die Gewährung einer völkerrechtlich nicht gebotenen StI.

Im 2. Teil werden nun, ausgehend vom Ausnahmecharakter der grundsätzlich beschränkten StI, die Kriterien für die Abgrenzung einer beschränkten StI untersucht (S. 75–128). Auf einer ersten Ebene werden die unmittelbar auf eine Abgrenzung zielenden, auf einer zweiten Ebene diejenigen Kriterien betrachtet, die *ratione materiae* den hoheitlichen (*acta iure imperii*) vom nichthoheitlichen Aktionsbereich abgrenzen und so mittelbar für die StI relevant werden, wobei auf das Ineingreifen völker- und landesrechtlicher Momente hingewiesen wird. Die Beziehung der Streitsache zum Gerichtsstaat wird eingehend betrachtet (S. 83 ff.). Nach allgemeiner Erörterung der teleologisch und praktisch orientierten Anforderungen an die Abgrenzungskriterien (S. 89 ff.) werden als einzelne Kriterien gewürdigt: die äußere Erscheinungsform, die sachliche Einordnung und der Zweck, die Natur der Handlung, schließlich als Sonderfall die hoheitliche Zweckbestimmung einer Sache (z. B. eines Grundstücks, eines Schiffs). Dann werden die Möglichkeiten der Aufstellung von Positiv- und Negativlisten (S. 113 ff.) und schließlich die Frage geprüft, nach welchem Recht die Abgrenzung vorzunehmen ist (S. 123 ff.) und ob die Beschränkung der StI als Verzicht gesehen werden kann (S. 127 f.).

Der 3. Teil (S. 129–157) behandelt die besondere Problematik der StI gegenüber dem Gerichtszwang einschließlich der Verwaltungsvollstreckung, wobei weitgehend gleichartige Fragen auftauchen und erörtert werden. Hier wird von grundsätzlich getrennter Behandlung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren ausgegangen, wobei letztere das Vollstreckungsobjekt zusätzlich zu berücksichtigen hat; hierfür werden wieder besondere Abgrenzungskriterien herausgearbeitet (S. 140 ff.). Durchgehend wird die, freilich fast nur nationale, Gerichtspraxis umfassend nachgewiesen und ausgewertet.

Diese völkerrechtliche Analyse wird ergänzt durch die Darstellung der StI nach deutschem Zivilprozeßrecht von Walther J. H a b s c h e i d, getrennt nach Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung. Sie ist veranlaßt durch die seit 1945 eingetretene Wendung der deutschen Rechtsprechung von absoluter zu einer auf hoheitliche Staatstätigkeit beschränkten Gewährung der StI (vgl. Münch, ZaöRV Bd. 24, S. 265 ff.), besonders ausgeprägt in den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 30. 10. 1962 und 30. 4. 1963 (abgedruckt ZaöRV Bd. 24, S. 279 ff., 292 ff.), und stellt die deutsche Gerichtspraxis zur StI eingehend dar. Wertvoll, besonders auch für den Praktiker, ist die klare Umschreibung und Abgrenzung der Begriffe Gerichtsbarkeit, internationale, abstrakte und staatliche Zuständigkeit und der Analyse ihres Verhältnisses zueinander und zu anderen Prozeßvoraussetzungen, im übrigen die Auswirkungen der StI in allen prozeßrechtlichen Einzelfragen und Situationen, von Partei- und Prozeßfähigkeit und Zustellung, Korrektur von Urteilen, die die StI verletzen, völkerrechtswidrigen Vollstreckungsmaßnahmen und ihre Beseitigung bis zu Arrest und einstweiliger Verfügung.

Die Ergebnisse beider Berichte sind in 69 Thesen (deutsch, englisch und französisch) zusammengefaßt (S. 283–324), wovon 42 auf den völkerrechtlichen Bericht entfallen. Berichte und Thesen wurden von der 2. Studienkommission beraten und beschlossen. Der Rat der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht hat ihrer Veröffentlichung zugestimmt. Diese Gemeinschaftsarbeit kann als wertvoller Beitrag zur Lösung eines Problems von wachsender praktischer Bedeutung gewertet werden, der besonders durch die von Heribert G o l s o n g unter Mithilfe des Übersetzungsdienstes des Europarates besorgten Übersetzung der Thesen ins Englische und ins Französische international zur Diskussion gestellt wird. Ein detailliertes Sachregister schließt die Berichte auf.

S t r e b e l

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 9: Verhandlungen der 10. Tagung . . . in Münster/Westf. am 27. und 28. April 1967. Karlsruhe: Müller 1969. VI, 195 S. 25.50 DM brosch.

Das erste der beiden auf der 10. Tagung behandelten Themen lautet: »Die Grenzen rechtlicher Streiterledigung im Völkerrecht und in internationalen Organisationen« und findet in den beiden hierzu erstatteten Berichten eine Unterteilung.

Gerhard H o f f m a n n, Marburg, behandelt die Grenzen rechtlicher Streiterledigung »im Völkerrecht« (S. 1–43), Ignaz S e i d l - H o h e n v e l d e r n, Köln, . . . »in internationalen Organisationen« (S. 45–75). H o f f m a n n setzt die rechtliche Streiterledigung (SE) ab gegen sonstige friedliche SE und definiert sie als »eine in einem gerichtsähnlichen Verfahren von einem formell weisungsfreien Organ unter weitgehender Orientierung am Recht getroffene Entscheidung, die über das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien befindet und für die Parteien verbindlich ist, aber nicht notwendigerweise den Streit »bereinigt« (indem sie die Quelle der Mißhelligkeiten beseitigt)« (S. 3). Als Instanzen rechtlicher SE im Völkerrecht betrachtet er Gerichte und Schiedsgerichte (identifiziert also im Prinzip rechtliche mit gerichtlicher SE), als ihre möglichen Grenzen vor allem deren auf Unterwerfung beruhende Zuständigkeit und ihre Einschränkung durch Vorbehalte, die er statistisch nachweist und klassifiziert (S. 6–24), dann aber die Justitiabilität der Streitfrage »kraft Natur der Sache« (S. 25–32). Besonders untersucht er die Frage, ob Nicht-Justitiabilität auch vom Fehlen einschlägiger Völkerrechtsnormen herrühren könne, und gelangt auf der Basis rechtstheoretischer Lückenlosigkeit des Völkerrechts zu verneinender Antwort, selbst wenn die Parteien durch engere Begrenzung der materiellrechtlichen Entscheidungsgrundlagen Lücken schaffen (S. 32–38). Seine besonderen Überlegungen gelten dem Abbau der Hemmnisse vorbehaltloser Unterwerfung; er erwägt obligatorische Zuständigkeiten des IGH für bestimmte Sachfragen (Auslegung von Verträgen, typisierte Fälle des Völkergewohnheitsrechts) und Reformen in Besetzung und Statut des IGH (stärkere Berücksichtigung »junger« Staaten bei Besetzung der Richterbank, Regionalkammern).

S e i d l - H o h e n v e l d e r n sieht in seinem Referat »Grenzen rechtlicher Streiterledigung in internationalen Organisationen« (S. 45–75) ab von den UN, die mit ihrer weltweiten Mitgliedschaft im Grunde ein Spiegelbild der nicht organisier-

ten Völkerrechtsgemeinschaft geben, wie sie im Referat von Hoffmann behandelt wurde, und betrachtet stattdessen die Lage enger begrenzter Gemeinschaften mit engerer Sachkompetenz oder regionaler Mitgliedschaft. Hier gelangt er zu einer grundsätzlichen *implied power* der Organisation, auch soweit sie keine gerichtsförmig entscheidenden Organe hat, zur rechtlichen Erledigung in ihrem Rahmen auftretender Streitigkeiten (S. 47) und damit zu einem weiteren Begriff der nicht nur gerichtlichen, sondern der rechtlichen SE, auch durch politische Organe aus weisungebundenen Staatenvertretern (anders als in der Definition von Hoffmann). In einem vergleichenden Überblick der Satzungen internationaler Organisationen gibt er Anschauungsmaterial (S. 50–61). Dann skizziert er die von der Praxis entwickelten Möglichkeiten, Streitigkeiten von Internationalen Organisationen mit ihren Mitgliedstaaten oder mit anderen Internationalen Organisationen (letzteres außerhalb des Themas) auch abgesehen von der im IGH-Statut vorgesehenen Einholung von Rechtsgutachten dem IGH zur Entscheidung vorzulegen (S. 61–62). Schließlich behandelt er rechtliche SE zwischen Organen einer Organisation und zwischen dieser und Einzelpersonen (Angestellten). Insgesamt möchte er eine Verrechtlichung der Erledigung aller in internationalen Organisationen anfallenden Streitigkeiten nicht befürworten.

Die Diskussion (S. 121–148) kreiste um Fragen der Abgrenzung rechtlicher und politischer Streitigkeiten (Scheuner, Suy, Doehring, Hoffmann, von Münch), der Reform des IGH (Bernhardt, Makarov, Geck, von Münch, Ophüls, Zemanek), der Lückenlosigkeit des Völkerrechts (von Jaenicke und Zemanek angezweifelt, von Scheuner und Münch bejaht, von Partsch auf den Blickpunkt des Richters oder, andererseits, des objektiven Beobachters der Völkerrechtsordnung zurückgeführt), der *implied power* internationaler Organisationen zur SE auf Grund Unterwerfung der Parteien (Jaenicke, Seidl-Hohenveldern, Zemanek, Scheuner), der Heranziehung allgemeiner Rechtsgrundsätze (Art. 38 *lit. c* IGH-Statut), die Hoffmann als Bestandteil des Völkerrechts ansieht (mein gegenteiliger Standpunkt: ZaöRV Bd. 28, S. 507 ff.), der Justitiabilität (Suy stellt auch auf Zuständigkeitsfragen ab, Hoffmann nur auf materielles Recht).

Dem zweiten Thema: »Zivilrechtsfähigkeit von auf Staatsvertrag beruhenden internationalen Organisationen und juristischen Personen« gilt der Bericht von Günther Beitzke, Bonn (S. 77–119), der die juristischen Personen nationalen Rechts mit internationalen Funktionen, auch sofern Staaten Mitglieder sind, ausklammert und bezweifelt ob ein Staatsvertrag als solcher ein Zivilrechtssubjekt schaffen könne. Einbezogen sind juristische Personen nationalen Rechts, denen durch Staatsvertrag besondere Aufgaben übertragen sind (Liga der Rotkreuzgesellschaften), die aber dadurch, daß ihre Rechtsstellung durch Staatsvertrag gesichert ist, noch nicht zu internationalen Organisationen werden. Von der Frage der Rechtsfähigkeit eines Staatenverbandes abgesehen prüft Verfasser die Zivilrechtsfähigkeit (ZRF) seiner Einrichtungen: die der mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteten Donau-Kommission von 1856, die von Verwaltungsunionen und ihren Organen (Büros usw.), die des Völkerbundes, schließlich die staatsvertraglich ausdrücklich verein-

barte ZRF internationaler Organisationen (so des Welthilfeverbandes 1927, was seitdem Schule machte). ZRF könne nur aus den Landesrechten abgeleitet werden, aus Staatsverträgen nur kraft ihrer Übernahme ins Landesrecht und folge nicht unmittelbar aus der Völkerrechtsfähigkeit, diese könne aber Indiz sein. Auch wo auf Staatsvertrag beruhende juristische Personen ihre ZRF aus mehreren Landesrechten herleiten, liege trotz staatsvertraglicher Vereinbarung der ZRF keine gemeinsame Verleihung, sondern liegen nur parallele ZRF'en in den einzelnen Rechtsordnungen vor, die sich auf dasselbe Substrat beziehen, das einheitliches Rechtssubjekt sei mit »hinkendem Status«, sofern die Ausgestaltungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit nationalrechtlich differieren. ZRF internationaler Einrichtungen könne auch ohne ausdrückliche Vereinbarung aus Landesrecht oder aus Auslegung des Staatsvertrages folgen, vor allem an Hand der Funktionen, daher auch funktionell beschränkt. Die Bedeutung der ZRF werde insoweit eingeschränkt, als 1. das interne Rechtsverhältnis der Mitgliedstaaten sich nach Völkerrecht richte, 2. im Außenverhältnis dem Zivilrecht unterstellbare Rechtsgeschäfte oft auf Völkerrechtsebene geschlossen werden, 3. Anstellungsverhältnisse dem internen Organisationsrecht unterliegen, 4. Immunität eingeräumt ist. Unbefriedigend sei die Lage hinsichtlich außervertraglicher Haftung und des Gläubigerschutzes bei Liquidation oder Vermögensübernahme und Rechtsnachfolge. Der Bericht gibt eine Fülle konkreter Beispiele und Antworten auf viele Fragen zu einzelnen Organisationen.

In der Diskussion wurden erörtert die zweierlei Formen der Erlangung von ZRF einmal durch Zustimmungsgesetz zum Gründungsvertrag (o. dgl.), zum andern (nach *Beitzke*: bei Drittstaaten) durch Anerkennung der in einem Staat erlangten ZRF durch jeden beliebigen anderen Staat nach dessen internationalem Privatrecht (*Götz*), *Zemanek* bezweifelte, daß durch Zustimmungsgesetz eine zuvor nicht vorhandene ZRF erlangt werden könne, sonst würde durch österreichischen Vollzugsbefehl zur UN-Satzung der Sicherheitsrat österreichisches Organ. Demgegenüber unterscheidet *Beitzke* das soziologische Substrat von der äußeren juristischen Qualität; in Deutschland seien die UN zivilrechtsfähig kraft Anerkennung ihrer ZRF in irgendeinem Mitgliedstaat; der gemeinsame Wille der Staaten könne nicht in die Zivilrechte hineinwirken, weil darin jeder Staat für sich dekretiere. *Münch* wies auf die Besonderheit der juristischen Person des öffentlichen Rechts hin, die in Deutschland nur durch Spezialgesetz entstehen könne, so auch wenn internationale Organisationen als juristische Personen des öffentlichen Rechts behandelt werden wollen. Das Spezialgesetz bestehe dann im Begleitgesetz zum Gründungsvertrag, sofern dieser die ZRF regelt. Nach *Bindschedler* verleiht das Völkerrecht auch die ZRF nach Maßgabe des Vertrags (oder Statuts), sofern dieser nicht auf Landesrecht verweist; das folge daraus, daß Verträge oft die von ihnen vorgesehene Rechtsfähigkeit in bestimmter Weise selbst umschreiben; die außervertragliche Haftung bedürfe der Regelung. *Strebel* wies, angesichts der beiden grundsätzlichen Konstruktionsmöglichkeiten einmal der nationalrechtlichen Verleihung, zum anderen der kollisionsrechtlichen Verweisung (man könnte hier von kollisionsrechtlicher Kettenreaktion sprechen), auf die Situation des Erlöschens der Rechtspersönlichkeit in der fremden Rechtsordnung hin: nur bei Anwendung

kollisionsrechtlicher Methoden bewirke sie auch das Erlöschen im Inland, während die nationalrechtlich verliehene Rechtsfähigkeit fortbestünde. Nach *Beitzke* wirken völkerrechtliche, z. B. funktionelle Beschränkungen der Rechtsfähigkeit auch innerstaatlich, so daß Überschreitung dieser Schranken Handeln *ultra vires* wäre. Eine Völkerrechtspflicht zur Anerkennung der ZRF einer Organisation ende mit der vertraglichen Bindung an diese; doch könne die Anerkennung davon unabhängig gewährt werden.

Das Heft enthält weiter einen Kurzbericht der von der Gesellschaft 1965 eingesetzten Kommission zum Studium der Disziplin der internationalen Beziehungen (S. 179–190), der sich auch auf Lehrveranstaltungen in Österreich und in der Schweiz erstreckt.

S t r e b e l

C o t , Jean-Pierre: La conciliation internationale. Préface de Mme S. Bastid. Ouvrage couronné par la Faculté de Droit de Paris et honoré d'une subvention du Ministère de l'Education Nationale. Paris: Pedone 1968. IV, 389 S. (Publications de la Revue générale de droit international public, Nouvelle série—No. 11). 60.— F. brosch.

H a m z e h , F. S.: International Conciliation. Amsterdam: Djambatan 1963. X, 177 S.

Das Vergleichsverfahren ist in seinen eigentümlichen Zügen nicht sofort als Besonderheit neben Untersuchung und Vermittlung erkannt worden; *Schücking* hat noch 1923 (Das völkerrechtliche Institut der Vermittlung) den Vergleich zusammen mit der Vermittlung behandelt, ohne ihn besonders zu benennen, obwohl er die Erweiterung der Untersuchung auf eine Vorschlagsbefugnis schon in den Bryan-Verträgen erkannte und für wesentlich hielt (a. a. O., S. 120 f. und 136 Anm. 3). Heute ist der Unterschied klar: Vermittlung geschieht durch Staaten oder internationale Organisationen als politische Instanzen; Vergleichsverfahren finden vor formell unabhängigen Personen statt. Die Definition (*C o t*, S. 8, siehe auch S. 253) stellt auf folgende Merkmale ab: Vertrauen der Streitteile, Prüfung aller Gesichtspunkte, unverbindlicher Lösungsvorschlag, Organ ohne eigene politische Autorität. Während *C o t* auf dieses letztere Merkmal in dieser Fassung größeren Wert legt, spricht *H a m z e h* (S. 44, 28 f.) nur von einer Kommission und von Privatpersonen. Unter diesem Gesichtspunkt betreiben die internationalen politischen Organisationen selbst kein Vergleichsverfahren, sondern kollektive Vermittlung (*C o t*, S. 81, 259, 263, 266, 281 ff.); bei *H a m z e h* kommt der Gegensatz nicht deutlich heraus. Freilich haben sowohl Völkerbund als UN Vergleichsausschüsse eingesetzt, die dann nach eigenen Vorstellungen prozedierten; *H a m z e h*'s Schrift ist hauptsächlich der Vergleichskommission für Palästina gewidmet, die am 11. 11. 1948 durch Entschließung 194 (III) ins Leben gerufen wurde.

Keine der beiden Schriften dringt tiefer in ein Problem ein, das eine Zeit lang lebhaft erörtert worden ist: den Unterschied zwischen justitiablen und nichtjustitiablen Streitigkeiten, der verbunden wurde mit den verschiedenen Wegen zum Schiedsgericht oder Gericht einerseits, zum Vergleichsausschuß andererseits. Dieses System des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags bestach

durch seine Klarheit, und die Locarno-Verträge gaben das Kriterium an die Hand: einfach die Behauptung der klagenden Partei. Aber in Wirklichkeit kann man auch juristische Fragen dem Vergleichsverfahren unterwerfen; die neuesten Texte – übrigens gibt es auch in der Schweiz eine alte Praxis – trennen nicht mehr so scharf und streben nach einer Erfassung aller Streitigkeiten. Hier wird dann das Vergleichsverfahren als erste Stufe gesehen, und in einer zweiten Stufe werden die juristischen Streitigkeiten gerichtlich, die anderen schiedsmäßig (in einem älteren Sinne), aber ebenfalls verbindlich abgeschlossen.

Dies alles konnte außerhalb der Monographien bleiben; so rekapituliert H a m z e h nur die Fragen, und C o t packt sie in einem anderen Sinne an. Er fragt, ob eine Vergleichskommission sich mit den Rechtsfragen befassen und sich eine Meinung über sie bilden, sie sogar den Parteien mitteilen und zur Grundlage ihres Vorschlags machen soll (S. 188 ff.). Er kommt nicht zu einer klaren Entscheidung, sondern zieht in Betracht, daß das Hauptziel der Vergleich der Parteien ist; aus Rücksicht darauf müsse gelegentlich eine Kommission sogar von der Bekanntmachung ihrer tatsächlichen Feststellungen absehen.

H a m z e h hält die allgemeinen Ausführungen etwas kurz, seine Würdigung der Palästina-Kommission geht dahin, sie habe sich zu sehr von den Entsendestaaten abhängig gefühlt, statt die Entschließungen der UN durchzuführen und von ihren Befugnissen entschieden Gebrauch zu machen. Folgt man dem, so stellt sich diese Kommission nicht als echte Vergleichskommission dar.

C o t hingegen erörtert sehr eingehend an Hand der Praxis – über die man wegen der oft gebotenen Vertraulichkeit nur unvollkommen unterrichtet ist – die Probleme. Man weiß nicht, ob die Einteilung in bilaterales, von Organisationen betreutes und spezielles Vergleichsverfahren vermeidbare Wiederholungen veranlaßt hat. Jedenfalls erhält der Leser ein vollständiges Bild der Materie und der Fragen; auch Angaben über die Zahl der Verträge und die damit in keinem Verhältnis stehende Zahl der Verfahren fehlen nicht (S. 71, 85 f., 92, 95, 100, 228 f., 240 f.).

Während H a m z e h sich einigermaßen für das Vergleichsverfahren engagiert, hält C o t die Hoffnungen, die man auf es gesetzt hat, für übertrieben (S. 230, 239, 246, 271, 349); es hat erhebliche Nachteile und Schwierigkeiten. Immerhin hat das sog. bilaterale Verfahren trotz den Verschiedenheiten in den einzelnen Verträgen die Züge einer klaren Institution angenommen (S. 348). Die Verfahren der internationalen Organisationen hingegen sind noch weniger erfolgreich gewesen (S. 312, 347, 349).

Man kann bei C o t sicher nicht ein Vorurteil eines Juristen gegen alle Prozeduren, die nicht *stricti iuris* sind, unterstellen. Er sucht in den Anfangs- und Schlußworten seiner Arbeit die Synthese der Aufgaben des Fürsten und des Weisen zur Beseitigung von Streit, und er sucht auch Rat bei soziologischen Konfliktlehren. Er verweist auf die Schlichtung von Arbeitskonflikten – übrigens hat schon 1904 ein Landsmann von ihm (J a r a y, La politique franco-anglaise et l'arbitrage international, S. 208 Anm. 1) den Unterschied zwischen Arbeitsrecht und Arbeitskampf mit demjenigen zwischen Völkerrecht und Politik verglichen. Sein Urteil beruht auf einer gründlichen Bearbeitung eines fleißig zusammengetragenen Stoffes. Die

Hoffnung, daß diejenigen Staaten, die die gerichtliche und schiedsgerichtliche Lösung ablehnen, sich dem Vergleichsverfahren zuwenden möchten, muß also unbefriedigt bleiben. Die für den Kenner erstaunliche Möglichkeit nach der Satzung der Arabischen Liga, deren Rat mit einer verbindlichen Entscheidung jeder Art von Konflikt zu betrauen, ist auf dem Papier stehen geblieben. Über die Praxis der vereinfachten Verfahren zur Erledigung von Zwischenfällen nach den Grenzverträgen im Ostblock weiß man nichts.

F. M ü n c h

Deutsches Rotes Kreuz. Schriftenreihe Nr. 27, Abteilung Recht. Heft 6.

Unter diesem Titel erscheinen die Tagungsberichte (Vorträge, Referate usw.) von vier Justitiartagungen (10.–12. 9. 1965 Würzburg, 9.–11. 9. 1966 Göttingen, 15.–17. 9. 1967 Augsburg, 12.–15. 9. 1968 Freiburg i. Br.), einer Einrichtung, die das DRK als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft besitzt. E. M e n z e l: Die Rechtsstellung der Zivilschutzorganisationen im Kriegsfall (S. 7–25) würdigt u. a. das deutsche Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. 8. 1965 im Verhältnis zu Art. 63 der IV. Rotkreuzkonvention von 1949 und Probleme der militärischen Besetzung, W. V o i t den Schutz des zivilen Sanitätsbereichs nach den Genfer Konventionen (S. 107–124). Auch Fragen der innerstaatlichen Rechtsstellung des DRK behandelt das umfassende Referat von F. K l e i n: Das Rote Kreuz und das Völkerrecht (S. 149–189). Der Tagung von 1968 gehörten an die Vorträge von A. S c h l ö g e l: Die Entwicklung des humanitären Völkerrechts in der Gegenwart (S. 283–294) und von J.-P. B r a n d e n b u r g: Die Genfer Rotkreuz-Abkommen in der deutschen Gesetzgebung (S. 295–305). Einen Einblick in die Problematik der öffentlich-rechtlichen Stellung des DRK (eines Privatrechtsvereins!) im Rahmen der Erfüllung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben (Suchdienst und Katastrophenschutz) gibt die gedrängte, alle Register des allgemeinen und speziellen Verwaltungsrechts ziehende Übersicht von E. R a s c h (S. 307–324).

Anlaß zu dieser Anzeige aber sind die Mitteilungen des Präsidenten des DRK Walter B a r g a t z k y in seinem Grußwort 1968 (S. 277–281). Er berichtet, wie die Resolution Nr. 28 der Wiener Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1965 betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung im nuklearen Krieg dazu führte, daß das IKRK sich vor die Aufgabe gestellt sieht, die Weiterentwicklung des formell auf dem Stande von 1907 stehen gebliebenen Haager Kriegsrechts, vor allem die humanitär unerläßliche Ausfüllung seiner Lücken grundsätzlich in seine Zuständigkeit einzubeziehen, auch unter Überschreitung des auf den Schutz der menschlichen Person abgestellten traditionellen humanitären Kriegsrechts. Es gehe aus von einem Oberbegriff humanitäres Völkerrecht, der einerseits das gesamte humanitäre und sonstige Kriegsrecht, andererseits den in der UN-Deklaration von 1948, in der Europäischen MRK von 1950 usw. formulierten Menschenrechtsschutz umfasse. Diese Konzeption werde Ausgangspunkt sein für die Weiterbehandlung dieser grundsätzlichen Fragen auf der Internationalen Rotkreuzkonferenz 1969 in Istanbul.

S t r e b e l

E v a t t , Herbert Vere: The King and his Dominion Governors. A Study of the Reserve Powers of the Crown in Great Britain and the Dominions. With a

new introduction by Zelman Cowen. 2nd ed. London: Frank Cass 1967. XXXVIII, 324 S. 50s geb.

Die Stellung des Königs im britischen Regierungssystem wird oft mit den Worten «le roi règne mais il ne gouverne pas» beschrieben: Der Satz bedeutet, daß politische Entscheidungen in der Regel von den hierfür parlamentarisch verantwortlichen Ministern, nicht aber vom Monarchen getroffen werden, auch wenn sie in dessen Namen ergehen mögen. Daß es Ausnahmen hiervon geben muß, ist beinahe selbstverständlich. Die Institution der Monarchie wäre – wohl auch in Großbritannien – längst abgeschafft worden, wenn es nicht Situationen gäbe, in denen der Ruf nach einem »über den Parteien« stehenden Staatsorgan zu recht erginge. In diesen Situationen kommen die Vorbehaltsrechte (*reserve powers*) des Königs und seiner Vertreter in den Mitgliedstaaten des Commonwealth zum Zuge, die der Titel des Evatt'schen Buches nennt. Es schmälert den Wert der Monographie nicht, daß sie in Wahrheit nur eines dieser Rechte näher behandelt; denn das Recht zur Auflösung des Parlaments bei gleichzeitiger Ausschreibung von Neuwahlen ist bei weitem der bedeutendste Vorgang, wo der Person des Monarchen nach der britischen Verfassung noch ein echtes Mitwirkungsrecht zusteht. Hätte nur und ausschließlich der Premierminister darüber zu entscheiden, wann die mindestens alle fünf Jahre abzuhaltenden Neuwahlen *in concreto* stattfinden sollen, wäre der das britische Regierungssystem wesentlich mittragende Turnus des Machtwechsels ernsthaft gefährdet. Der Verfasser kommt nach einer detaillierten, dennoch brillant geschriebenen Studie zu dem Ergebnis, daß die Rechte und Zuständigkeiten des Monarchen einerseits und des Premierministers andererseits hier ungenügend geregelt sind. Doch es liegt wohl in der Natur der Sache, daß eine schriftliche Fixierung einer entsprechenden Norm noch niemandem gelungen ist.

Die Person des Verfassers ist im britischen Rechtskreis eine prominente Persönlichkeit. Herbert Evatt war u. a. von 1930 bis 1940 Richter am High Court of Australia, von 1940 bis 1949 australischer Außenminister und daneben von 1948 bis 1949 Präsident der UN-Generalversammlung. Heute ist er Chief Justice von New South Wales. Sein Buch verdient auch in Deutschland Beachtung. Art. 68 des Grundgesetzes (Auflösung des Bundestages nach Verweigerung eines Vertrauensvotums für den Bundeskanzler) ist bisher zwar noch nicht aktuell geworden. Wenn diese Vorschrift aber einmal zur Anwendung käme, wären auch bei uns Konflikte zwischen dem Bundespräsidenten und dem Regierungschef möglich, die nur schwer zu lösen wären. Ein Hinweis auf Art. 65 (»Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik . . .«) kann die Position des Bundeskanzlers hier kaum stärken. Denn nach dem Grundgesetz kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen. Daß er es auf Vorschlag eines nicht mehr das Vertrauen des Bundestages genießenden Kanzlers auch tun muß, wäre eine viel zu weitreichende Auslegung unserer Verfassung, die doch in Wahrheit wohl nur dem über eine parlamentarische Mehrheit verfügenden Kanzler das Recht auf die Entscheidung einer politischen Streitfrage – mit Wirkung auch gegenüber dem Staatsoberhaupt – zubilligt.

Werner Morvay

Furet, Marie-Françoise: Expérimentation des armes nucléaires en droit international public. Préface de Charles Rousseau. Paris: Pedone 1966. 228 S. (Publications de la Revue générale de droit international public, nouvelle série, no. 9). brosch.

Auch nach Inkrafttreten des Moskauer Teststopvertrages von 1963 hat die Frage der Rechtmäßigkeit von Atomwaffenversuchen und des Schadenersatzes für dabei durch Angehörige dritter Staaten erlittene Schäden ihre Aktualität nicht verloren. Es sei nur an die Versuche chinesischer und französischer H-Bomben erinnert.

Nach einführenden Worten über die »nukleare Revolution« und die Rechtmäßigkeit der Verwendung von Atomwaffen im Kriege (die Verfasserin hält sie für unzulässig) untersucht die Schrift zunächst die Rechtmäßigkeit von Atomversuchen nach allgemeinem Völkerrecht. Hier stehen im Vordergrund der Betrachtung Versuche über oder mit unmittelbarer Wirkung auf der Hohen See. Die Verf. kommt zu dem Schluß, daß diese unzulässig sind.

Es folgt ein Kapitel über die Haltung der Staaten zu den Versuchen und die Behandlung des Problems in den UN. Ein weiteres Kapitel ist dem Moskauer Teststopvertrag gewidmet. Der zweite Teil des Buches behandelt mögliche Sanktionen des Testverbotes. Hier werden Boykott, völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit und Fragen des Schadenersatzrechts untersucht.

Die Schrift dürfte wohl die wesentlichen Aspekte des untersuchten Problems berühren. Allerdings löst sie die Fragen nicht stets in einer Form, die den Erfordernissen juristischer Klarheit und Systematik gerecht wird. Bereits die Begründung der Unzulässigkeit des Gebrauchs von Atomwaffen (im wesentlichen mit einer entsprechenden Anwendung der gewohnheitsrechtlichen Regeln über chemische und bakteriologische Kriegsführung begründet, S. 14 ff.) überzeugt nicht ganz. Nach etwas umständlicher Argumentation bezüglich der Rechtfertigung der Versuche durch die Regeln über Anschlußzone (S. 39) und Festlandssockel (S. 41) sowie Ausführungen über das Selbstverteidigungs- und Staatsnotrecht (S. 53 ff.) kommt die Verf. schließlich zum Kern des Problems: Die Versuche stellen ihrer Auffassung nach einen Mißbrauch des Rechts auf freie Benutzung der Hohen See durch die Staaten dar, die die Experimente durchführen (S. 61 ff.). Angesichts der umfangreichen Praxis der Staaten (es werden seit nunmehr mehr als zwanzig Jahren solche Versuche durchgeführt), hätte es nahegelegen, die Bildung von Gewohnheitsrecht näher zu beleuchten. Das wird auf einer Seite (S. 28) mit dem Hinweis abgetan, einseitige Akte könnten kein Gewohnheitsrecht begründen. So richtig dieser Hinweis ist, ist es nur durch eine eingehende Analyse der Reaktion anderer Staaten zu ermitteln, ob die Durchführung der Versuche nicht auf Grund ihrer allgemeinen Duldung gewohnheitsrechtlich verankert ist. Die Darstellung der Haltung der Staaten (S. 69 ff.) folgt jedoch erst lange nach der kursorischen Ablehnung der Bildung von Gewohnheitsrecht und läßt jeden Bezug darauf vermissen. Es spricht in der Tat manches dafür, aus der Reaktion anderer Staaten Schlüsse zu ziehen, die die Ablehnung der Bildung von Gewohnheitsrecht im Ergebnis tragen. Doch das bedürfte einer gründlicheren Analyse, zu der die Verf. nicht viel beiträgt. Die Schilderung der Reaktion auf die ersten französischen Versuche ist beispielsweise juristisch nichtssagend.

Die Probleme des Teststopvertrages werden ausführlich behandelt. Die Darstellung der vertragstechnischen und vertragsrechtlichen Fragen desselben wie z. B. der des dreifachen Depositars scheint dem Rezensenten allerdings nicht ganz zum Thema gehörig.

Auch bei der Behandlung der möglichen Sanktionen bleibt manches unklar und ungereimt. So ist die Verf. eine Begründung für ihre Behauptung schuldig geblieben, daß der Befehl zum Einsatz von Atomwaffen die mit dem Einsatz betrauten Soldaten stets völkerstrafrechtlich rechtfertige (S. 166). Schließlich lehnt sie eine strafrechtliche Sanktion des Verbots von Atomwaffen mit mangelnder Praktikabilität ab. Es sei ja niemandem die Idee gekommen, Präsident Truman als Kriegsverbrecher zu bezeichnen. Die Verf. erwähnt dabei in einer Fußnote kurz die Erörterung der Frage des Einsatzes von Atomwaffen durch die USA im Einsatzgruppenfall vor dem amerikanischen Militärtribunal in Nürnberg. Dies hätte der Verf. bereits bei ihrer Behandlung der Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Atomwaffen in der Einführung zu denken geben müssen. Schließlich vermag der Rezensent nicht die Behauptung der Verf. zu akzeptieren, daß die Höhe des Schadenersatzes im Prinzip von der Schwere der Rechtsverletzung (*gravité de violation*) abhängt (S. 181). Im übrigen enthält der Abschnitt über Schadenersatz einiges Lesenswerte über die verschiedenen Schadensmöglichkeiten bei Atomexplosionen und Probleme des Nachweises der Ursächlichkeit der Explosion für den Schaden und der Unmittelbarkeit des Schadens.

Michael B o t h e

Das geltende Seekriegsrecht in Einzeldarstellungen. Hrsg. von Herbert Krüger und Rolf Stödter. Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg.

Bd. 2: S c h m i t t, Jürgen: Die Zulässigkeit von Sperrgebieten im Seekrieg. With summary and contents in English. 1966. 163 S. 22.80 DM brosch.

Bd. 3: S t e i n i c k e, Dietrich: Das Navicertsystem. Eine völkerrechtliche Untersuchung von Maßnahmen der britischen Seehandelskontrolle im Ersten und Zweiten Weltkrieg. Mit einem Vorwort von Rolf Stödter. 1966. 2 Teile. 368 S. 30.80 DM brosch.

Bd. 4: S c h r ö d e r, Anton-Heinrich: Das Angarierenrecht. Die Beschlagnahme von Handelsschiffen im Kriege. 1965. 126 S. 19.80 DM brosch.

Die Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg eröffnet mit den besprochenen Bänden eine neue Reihe von Monographien. Der erste Band, der auch das Einführungswort der Herausgeber tragen soll, ist noch nicht erschienen. Er soll ein fundamentales Problem der Entwicklung des Seekriegsrechts in den beiden Weltkriegen behandeln: Seekrieg und Wirtschaftskrieg.

Band 2 stellt zunächst die Geschichte der Errichtung von Sperrgebieten im Seekrieg seit dem russisch-japanischen Krieg 1904/05 bis zum zweiten Weltkrieg und die Bedeutung der Sperrgebiete in der Seekriegsführung dar. Daran schließt sich die Untersuchung der rechtlichen Zulässigkeit der Sperrgebiete. Der Verf. hält die

sog. offensiven Sperrgebiete für unzulässig, die sog. defensiven Sperrgebiete jedoch durch die Entwicklung des Gewohnheitsrechts für gerechtfertigt.

Band 3 knüpft an die Thematik des geplanten ersten Bandes an und untersucht die Kontrolle des neutralen Handels durch Großbritannien im ersten und zweiten Weltkrieg vermittels des sog. Navicertsystems. Der Verf. stellt zunächst sehr ausführlich, zum Teil auf der Grundlage von bislang unpubliziertem Material, die geschichtliche Entwicklung des Navicertsystems und ähnlicher Kontrollmittel dar. Auf dieser Grundlage untersucht er die Völkerrechtsmäßigkeit des Gebrauchs der Navicerts in allen verschiedenen Details und Nuancen. Er anerkennt die Zulässigkeit des fakultativen Navicerts auf Grund einer dahingehenden Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts, die er mit einer eingehenden Analyse weiterer Praxis, insbesondere des Geleitschein-Systems und der von den USA während der Kuba-Krise verwandten sog. *clearcerts* belegt. Er verneint die Zulässigkeit des obligatorischen Navicerts und der sog. Verbleibsgarantie mit Verbleibskontrolle durch Beamte des kriegführenden Staats im neutralen Bestimmungsland.

Band 4 stellt die geschichtliche Entwicklung des Angariensrechts von den Wurzeln im Altertum bis zur Gegenwart dar und umschreibt auf dieser Grundlage die heutigen völkergewohnheitsrechtlichen Voraussetzungen der Ausübung dieses Rechts. Der Verf. trägt eine reiche weltweite Praxis zusammen.

Allen drei Untersuchungen ist eine Methode gemeinsam: Auf der ausführlich dokumentierten Darstellung der Geschichte des untersuchten Phänomens baut die rechtliche Würdigung, die Untersuchung der rechtlichen Grenzen und Zulässigkeit auf. Während Band 4 ein altüberliefertes Institut des Völkerrechts behandelt, sind Band 2 und 3 der Beurteilung neuer Entwicklungen dieses Jahrhunderts gewidmet. Hier werden die neuen Mittel der Seekriegsführung, Navicert und Sperrzone, zunächst zu überkommenen Instituten des Völkerrechts in Beziehung gesetzt. Da diese nach Auffassung der Verfasser keine Rechtfertigung der neuen Kriegsmaßnahmen bieten, wird die dargestellte Praxis eingehend auf ihre Bedeutung für die Entwicklung von Gewohnheitsrecht untersucht. Das ist nicht nur eine klare und exakte Gedankenführung, sondern zugleich ein Vorbild dafür, wie die Völkerrechtswissenschaft heute auf weiten Gebieten arbeiten muß: exakte und umfassende Sammlung der Rechtstatsachen als Grundlage, darauf aufbauend die rechtliche Analyse, die sich vom Hergebrachten vortasten muß. Es ist zu begrüßen, daß die Bände durch eine Zusammenfassung und ein Inhaltsverzeichnis in englischer Sprache einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht werden.

Michael B o t h e

G r a w e r t , Rolf: Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Eine kritische Untersuchung der gegenwärtigen Staatspraxis mit einer Zusammenstellung der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Abkommen. Berlin: Duncker & Humblot 1967. 376 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 57). 59,60 DM brosch.

224 Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und einem bzw. mehreren Ländern weist der Verfasser in einem mehr als vierzigseitigen Anhang nach. Sie umfassen ein breites Spektrum der staatlichen Tätigkeit, reichen von für die Verfassung

so grundlegenden Fragen wie Verfassungsschutz bis zu juristischen Alltagsfragen wie dem Bau einer Behelfsbrücke. Es ist indessen nicht allein die häufige Anwendung des Verwaltungsabkommens, die der Schrift Bedeutung und wissenschaftliche Aktualität verleiht. Es ist auch, ja vielmehr, die Bedeutung der angeschnittenen Probleme für Begriff und Struktur des Bundes- und Rechtsstaats in der heutigen Zeit.

Nach einleitenden Ausführungen über Motive und Funktionen von Abkommen im Verhältnis von Bund und Ländern behandelt der erste Abschnitt »Begriff und Struktur« des Verwaltungsabkommens. Hier steht an erster Stelle die, gleichfalls für die Beschränkung des Themas wichtige, Abgrenzung gegenüber dem Staatsvertrag. Der Verfasser sieht im Verwaltungsabkommen einen Vertrag, »dessen vereinbarungsgemäße Erfüllung innerhalb der Verwaltungskompetenz (im materiellen Sinne) erfolgen kann, anders: die ohne eine erfüllungsbezogene Tätigkeit der Legislative erreicht werden kann« (S. 52). Mit dieser Beschränkung des Themas ist dem Verfasser die Behandlung der Problematik von Vertrag und Gesetz etwas erleichtert (S. 169), in der ein allgemeiner Vorrang des Gesetzes (auch des Landesgesetzes) über den Vertrag angenommen wird (S. 169 ff.). Im ersten Abschnitt werden ferner der Vertragscharakter der Verwaltungsabkommen und die Vertragssubjekte (sehr klar und scharfsinnig) sowie die Abgrenzung der Verwaltungsabkommen von privatrechtlichen und (anderen) verwaltungsrechtlichen Verträgen erörtert. Der zweite Abschnitt behandelt Abschluß, Inkrafttreten, Inkraftsetzung und Beendigung von Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern. Hier setzt sich der Verfasser u. a. mit dem Problem der Inkraftsetzung der Abkommen im Recht der Vertragspartner, dem »Anwendungsbefehl«, auseinander, unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur über den völkerrechtlichen Vertrag. Den Abschluß bildet ein vierter Abschnitt über Vertragsdurchsetzung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten.

Das Kernstück der Untersuchung ist der dritte Abschnitt über die Zulässigkeit von Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern. Es geht dabei weniger um die allgemeine Zulässigkeit solcher Abkommen (die der Verfasser bejaht, S. 131 ff.), sondern um die Zulässigkeit bestimmter typischer Abkommensinhalte unter der Verfassungsordnung des Grundgesetzes. Die Prüfung der Zulässigkeit am Maßstab von Gesetzes- und Landesverfassungsrecht nimmt (zu Recht) einen verhältnismäßig geringen Raum ein. Vor der Würdigung der Verwaltungsabkommen im Rahmen der Verfassungsordnung des Grundgesetzes stellt der Verfasser zunächst allgemeine Erwägungen über Verfassungsinterpretation an (S. 150 ff.). Für sie ist kennzeichnend die Forderung nach juristischer Genauigkeit, nach einer Interpretation, die am geschriebenen Verfassungstext ansetzt. Er verwirft weitgehend eine Verwendung verfassungspolitischer Programmbegriffe oder verfassungshistorischer Leitbilder und auch eine zu sehr auf das Praktikable, politisch Mögliche abgestellte Auslegung. Er warnt vor Ableitungen aus Allgemeinbegriffen wie Bundesstaat. Was das Grundgesetz unter »Bundesstaat« wirklich versteht, müsse zuerst aus seinen ausführlichen Detailregelungen zu erhellen versucht werden. Auf dem Gebiet der Verwaltung habe das Grundgesetz eine eingehende und darum strikt auszulegende Regelung getroffen.

Die vom Grundgesetz gewollte Aufgabenverteilung von Bund und Ländern stehe nicht zur Disposition derselben. Die Übertragung von Verwaltungskompetenzen vom Bund auf Länder und umgekehrt, und sei es auch nur zur Ausübung, sei darum unzulässig (der Verfasser läßt lediglich die Möglichkeit der »Organleihe« gelten). Das Grundgesetz gehe vom Grundsatz der Eigenwahrnehmung der jeweils den Ländern und dem Bunde zugewiesenen Aufgaben aus. Darum sei die vertragliche Vereinbarung von Mischverwaltung und Ingerenzrechten, die über Konsultations- und Anhörungspflichten hinausgehen, unzulässig. Bedenken begegne deshalb auch die sog. Beteiligungsverwaltung, bei der ein Land anderen Ländern und dem Bund eine bestimmte Institution, z. B. die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer oder das Polizei-Institut in Hilstrup, zur Mitbenutzung zur Verfügung stellt und bei der Verwaltung derselben ein Mitspracherecht einräumt. Unzulässig seien auch Gemeinschaftseinrichtungen von Bund und Ländern wie der Wissenschaftsrat, deren Integration weiter geht als die einer Konferenz von Länderdelegierten. In Bezug auf die Beteiligungsverwaltung und Gemeinschaftseinrichtungen wird dieses Verdikt auch auf rechtsstaatliche Bedenken gestützt. Demokratische und parlamentarische Kontrolle solcher zwischen Bund und Ländern schwebenden Einrichtungen sei nicht gewährleistet. Die Argumentation des Verfassers ist geschlossen und methodisch konsequent. Sie ist bewußt restriktiv mit einer strengen Begriffskonstruktion. Schlüssel der bundesstaatlichen Argumentation ist das Prinzip der Eigenwahrnehmung der Verwaltungsaufgaben. Auf diesem Prinzip baut ein großer Teil der Verurteilung der Abkommenspraxis auf. Ein Beispiel für die Begrifflichkeit der Untersuchung ist der Abschnitt über die Unvereinbarkeit gemeinsamer Einrichtungen mit den Ordnungsvorstellungen des Grundgesetzes: Jede staatliche Verwaltungseinrichtung müsse, selbst wenn sie eigene Rechtspersönlichkeiten besitzt, einem Staat (Bund oder Land) zuzuordnen sein. Eine wie auch immer geartete Bund-Ländergemeinschaft gehe als Zuordnungssubjekt nicht an. Auch hier spielt wieder der Grundsatz der Eigenwahrnehmung der Staatsaufgaben eine Rolle (S. 263).

Wem diese in der Begriffsjurisprudenz beheimatete Argumentation nicht zusagt, der wird von dem rechtsstaatlichen Bedenken mehr überzeugt werden. Denn ein Verlust der Unmittelbarkeit der parlamentarischen Kontrolle läßt sich bei Gemeinschaftsorganen schlechthin nicht leugnen. Das ist wohl Teil des tiefergehenden Befundes, daß die wachsende Kompliziertheit der Verwaltungsaufgaben einen Verlust an Transparenz des Verwaltungshandelns bedingt und damit die Effektivität der rechtsstaatlichen Kontrollen bedroht. Zu den Konsequenzen dieser wachsenden Kompliziertheit der Verwaltungsaufgaben gehören wohl gerade auch Phänomene wie Gemeinschaftsorgane von Bund und Ländern.

Der Verfasser führt für die unzulässigen Typen von Verwaltungsabkommen jeweils eine Reihe von Beispielen an. Er gibt keine statistische Übersicht der nach seiner Meinung unzulässigen Abkommen, aber der Eindruck entsteht, daß ein erheblicher Teil der Abkommenspraxis mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit behaftet ist. Der Leser sieht ein aus der Verfassungspraxis der Bundesrepublik kaum wegzudenkendes Phänomen weitgehend als verfassungswidrig gebrandmarkt.

Dieses Ergebnis sollte zu denken, zu einer Überprüfung der vom Verf. angewandten Interpretationsmethoden Anlaß geben. Hat der Verfasser heimliche Totengräber unserer Verfassung verdienstvoll entlarvt oder stellt er sich engstirnig notwendigen Entwicklungen entgegen? Der Verfasser leugnet nicht, daß die Abkommenspraxis Symptom für einen Engpaß des Grundgesetzes ist. Die anstehenden Staatsaufgaben können nicht mehr allein in den durch den Text des Grundgesetzes aufgezeichneten Formen bewältigt werden. Der Verfasser sieht aber als einzigen Ausweg die Änderung des Verfassungstextes. Verfassungspolitisch spricht für ihn wohl vor allem, daß rechtsstaatliche Kontrollen bei einer Verfassungsänderung eher erreicht werden können als auf den dunklen Wegen einer stillschweigenden Verfassungsentwicklung. So sympathisch der Ruf des Verfassers nach juristischer und politischer Klarheit und Ehrlichkeit auch ist, es drängt sich doch die Frage auf, ob hier nicht die Möglichkeit des inneren Verfassungswandels, die Möglichkeit der Bildung von Gewohnheitsrecht *extra* oder gar *contra constitutionem* etwas zu sehr eingeengt wird. Gewiß, eine abweichende Verwaltungspraxis macht noch kein verfassungsänderndes Gewohnheitsrecht. Aber wo beginnt vielleicht doch ein echter Verfassungswandel? Andererseits hat es sein Gutes, daß die besprochene Untersuchung diese Möglichkeit verwirft und eine sauber konstruierte Verfassungssystematik mit imponierender Folgerichtigkeit, man möchte fast sagen: furchtlos, durchführt.

Die Arbeit öffnet die Augen. Sie hat die Diskussion nicht abgeschlossen, sondern in manchem erst eröffnet und möglich gemacht. Und das ist vielleicht das beste Kompliment, das man dem Erstlingswerk eines jungen Wissenschaftlers machen kann.

Eine anregende Arbeit also. Der Verfasser hat eine nur mühsam zugängliche Materialfülle und eine fast unüberschaubare Literatur, auch und gerade zu Randfragen, verarbeitet. Manchmal leidet die Arbeit allerdings an der Kompliziertheit des Ausdrucks, teilweise erschweren auch Wortschöpfungen das Verständnis. Die Untersuchung liest sich etwas mühevoll, aber die Mühe lohnt. Wer an Einzelfragen des behandelten Komplexes interessiert ist, begrüßt das ausführliche Register.

Michael B o t h e

G ü n t h e r , Manfred: Sondervoten sowjetischer Richter am Internationalen Gerichtshof. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1966. 157 S. (Abhandlungen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Bd. 13). 35.- DM geb.

Die besprochene Schrift rührt an zwei wesentliche Probleme des heutigen Völkerrechts: den Umfang der Sondervoten in den Urteilen des IGH, immer mehr ein ernstes Problem für das Gericht, und die Stellung der Sowjetunion zum und im Völkerrecht.

Nach einführenden Bemerkungen zur Stellung des Richters am IGH wird zunächst die Haltung der sowjetischen Richter in den einzelnen Fällen vor dem IGH dargestellt. Der Verf. teilt die Fälle in drei Gruppen, bei denen sich jeweils eine einheitliche Tendenz der sowjetischen Richter feststellen läßt. Fälle, in denen ein Ostblockland betroffen war (Einnahme der für dieses Land günstigsten Position), Fälle, die Kolonialfragen betrafen (Parteinahme gegen die alte Kolonialmacht) und Fälle,

die die UN betrafen (Widerspruch gegen die Stärkung der UN). In diesen Fällen engagierten sich die sowjetischen Richter insbesondere dann in Sondervoten, wenn sie in der Minderheit waren.

In einer weiteren Gruppe von Fällen (»sonstige«), in denen kein Interesse der sowjetischen Außenpolitik involviert war, ist kein besonderes Engagement der sowjetischen Richter in Sondervoten festzustellen.

Bei der Darstellung der Fälle haben sich einige Unstimmigkeiten und Fehler eingeschlichen: Die Befugnis der UN, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, um die es im *Bernadotte*-Fall ging, wird mißverständlich als »Klagebefugnis« bezeichnet (S. 51 f.). Es ist nicht richtig, daß die UN-Aktion im Kongo durch eine Resolution der Generalversammlung eingeleitet wurde (S. 52, jedoch richtig S. 53). Ferner wird bei der Behandlung des Kostengutachtens Art. 43 der Satzung der UN als Sonderregelung zu Art. 17 bezeichnet, was in dieser Allgemeinheit nur von der östlichen Seite behauptet wird und nicht die Meinung der Mehrheit des IGH ist (S. 52 f.). Der Verfasser untersucht sodann den Beitrag der Sondervoten sowjetischer Richter zu einzelnen Problemen oder Instituten des Völkerrechts und zeigt im einzelnen, wie hier überkommene Begriffe und Regeln im Hinblick auf das politisch erwünschte Ergebnis gehandhabt wurden. Die Argumentation der Sondervoten bewegt sich allerdings stets in den Bahnen des hergebrachten Völkerrechts, Erkenntnisse über das sogenannte sozialistische Völkerrecht lassen sich aus ihnen nicht ziehen. Im ganzen schätzt der Verfasser die Bedeutung der sowjetischen Sondervoten für die Entwicklung des Völkerrechts (m. E. richtigerweise) gering ein.

Am Schluß befaßt sich der Verfasser ausführlich mit der Frage der Unparteilichkeit der sowjetischen Richter. Vor dem Vorwurf der Parteilichkeit scheut er zurück, wenn auch die einheitliche Reaktion der sowjetischen Richter in Fällen, in denen bestimmte Interessen der sowjetischen Außenpolitik im Spiele sind, den Verdacht der Voreingenommenheit nahe legen. Positiv bewertet er den sowjetischen Beitrag in den »sonstigen« Fällen, wobei nicht ganz klar wird warum. Denn die sowjetischen Richter haben in diesen Fällen, soweit das nach außen in Erscheinung tritt, nur abgestimmt (meist mit der Mehrheit) und sich nur sehr sporadisch in Erklärungen geäußert. Die Aussage, sie haben »mit dem Gewicht ihrer Stimme uneingeschränkt ein starkes Mehrheitsvotum mitaufzubauen versucht« (S. 146), wäre nur mit Fakten belegbar, die dem Schutz des Beratungsgeheimnisses unterliegen. Ohne Kenntnis dieser Fakten vermag sie nicht zu überzeugen.

Der positiv gehaltene Ausblick, der das Buch beschließt, beruht zum Teil auf dieser schwachen Basis, er verwundert im übrigen etwas nach der kritischen Gesamt-tendenz des Buches. Dennoch ist die Schrift ein interessanter und lesenswerter Beitrag zum Verständnis der Probleme des IGH.

Michael B o t h e

G u r a d z e , Heinz: Die Europäische Menschenrechtskonvention. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nebst Zusatzprotokollen. Kommentar. Berlin, Frankfurt a. M.: Vahlen 1968. XX, 276 S. 28.- DM geb.

Der vorliegende Kommentar wendet sich, wie der Verf. im Vorwort schreibt, in

erster Linie an den Richter, Anwalt und Verwaltungsbeamten und will diesen »ein übersichtliches und doch möglichst vollständiges Werkzeug bei der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention auf deutsches Recht an die Hand geben«. Dieser Zielsetzung wird das Werk im ganzen gerecht. Nach dem wenig glücklichen Versuch des Kommentars von Schorn (vgl. die Besprechung durch Golsong, ZaöRV Bd. 26, S. 194 ff.) und der grundlegenden Arbeit von Partsch (Die Rechte und Freiheiten der europäischen Menschenrechtskonvention, in: Bettermann-Neumann-Nipperdey, Die Grundrechte, Bd. 1, 2. Halbband 1966, S. 235 ff.) ist es sehr zu begrüßen, daß jetzt ein auf den alltäglichen Anwendungsbereich der MRK zugeschnittener Kommentar vorliegt, der in der Praxis mit Nutzen konsultiert werden kann. Bei einer Neuauflage sollte man allerdings, gerade weil der Kommentar ein Werkzeug für den Praktiker sein soll, in Erwägung ziehen, der deutschen Übersetzung des Konventionstexts die authentische englische und französische Fassung hinzuzufügen.

Der Zielsetzung des Kommentars entsprechend liegt der Schwerpunkt der Erläuterungen auf dem I. Abschnitt der MRK, der die Menschenrechte und Grundfreiheiten definiert, sowie auf dem III. Abschnitt, der das Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskommission regelt und die wichtigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde enthält.

Den Erläuterungen der einzelnen Konventionsartikel ist eine Einleitung vorangestellt, in welcher der Verf. unter anderem seine wissenschaftliche Lehrmeinung zum innerstaatlichen Rang und zur Frage der Drittwirkung der europäischen Menschenrechte darlegt. Den Paragraphen der Einleitung sind ebenso wie den Erläuterungen zu den einzelnen Konventionsartikeln ausführliche Hinweise auf das einschlägige Schrifttum beigelegt; allerdings wurde Vollständigkeit wohl nur für deutsche Veröffentlichungen angestrebt. Die Praxis der Menschenrechtskommission und des -gerichtshofs wird in einem für die Zwecke des Kommentars wohl ausreichenden Maße mitgeteilt.

In der Einleitung legt Guraдзе – mit einer gegenüber früheren Äußerungen modifizierten Begründung – seine bekannte These dar, die MRK sei über Art. 25 GG gegenüber Bundesgesetzen vorrangig (S. 13 ff.). Zu einer eingehenden Auseinandersetzung mit dieser Auffassung, der die überwiegende Lehre nicht folgt und die von der Rechtsprechung nicht übernommen wurde, ist hier kein Raum. Der Rezensent kann sie nicht teilen. Schon Einzelformulierungen wie z. B.: »Allgemeine Regeln im Sinne des Art. 25 GG sind objektive Rechtsnormen, die subjektive Rechte und Pflichten Einzelner erzeugen können« (S. 14) sind ungenau und deshalb bedenklich. Die Folgerung etwa, die Kündigungsklausel in Art. 64 MRK sei für die Bundesrepublik ohne Wirkung, da wegen Art. 25 GG eine Kündigung der normativen Bestimmungen der MRK nicht möglich sei (S. 7 f. und 17), ist selbst von der Prämisse des Verfassungsrangs der MRK her nicht überzeugend. Art. 25 GG kann schwerlich bewirken, daß die Bundesrepublik an der vertraglich vorgesehenen Kündigung einer Konvention gehindert ist, die sie durch freiwillige – auch nach Auffassung des Verf. wohl nicht wegen Art. 25 GG überflüssige – Ratifikation für sich verbindlich gemacht hat. Die Auffassung Doehring's, den Guraдзе für die These vom

Verfassungsrang der MRK nennt, ist unzutreffend wiedergegeben. Schließlich kann der Ansicht, der Streit über den innerstaatlichen Rang der MRK sei »von großer praktischer Bedeutung« (S. 13), nicht beigeplichtet werden. Aus der inzwischen doch schon recht ansehnlichen deutschen Judikatur zur MRK ist kein Fall bekannt geworden, in welchem ein der MRK entsprechendes Ergebnis vom Rang der MRK abhängig gewesen wäre. Auch G u r a d z e nennt a. a. O. kein konkretes Beispiel. Nicht der mit dem Grundsatz völkerrechtsfreundlicher Auslegung in aller Regel aufzulösende Widerspruch späterer Bundesgesetze zur MRK ist das Problem der Praxis, sondern die fehlerhafte Interpretation oder das Übersehen der MRK durch nationale Behörden und Gerichte (für ein Beispiel vgl. W a l t e r, Zur Zulässigkeit journalistischen Berufsverbots nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, Die Öffentliche Verwaltung 1966, S. 380 f.).

Grundsätzliche Zustimmung verdient dagegen die entschiedene Ablehnung einer Drittwirkung im Rahmen der Ausführungen über die Schutzrichtung der MRK (S. 20 ff.; vgl. auch S. 47, 48, 55, 59). Es wird jedoch nicht in der erforderlichen Weise zwischen der Frage der Drittwirkung und der davon zu trennenden Frage unterschieden, inwieweit die Garantien der MRK auf den *status negativus* beschränkt sind. Ob die MRK den Staat verpflichtet, Gesetze zum Schutz des Lebens (Art. 2 MRK) auch vor nichtstaatlichen Eingriffen zu erlassen (verneinend G u r a d z e, S. 47) oder den Mädchenhandel (Art. 3 MRK) zu verbieten (verneinend G u r a d z e, S. 59), ist keine Frage der Schutzrichtung der MRK. Es geht hier nicht darum, ob sich der Einzelne gegenüber Dritten (Privaten) auf seine Rechte aus der MRK berufen kann; vielmehr geht es darum, inwieweit einzelne Rechte der MRK vom Staat dadurch verletzt werden können, daß er den Einzelnen nicht vor Übergriffen Dritter schützt. Unter diesem Gesichtspunkt ist meines Erachtens der Staat nach Art. 2 MRK verpflichtet, das Rechtsgut des Lebens generell und nicht nur vor staatlichen Eingriffen zu schützen. Ebenso verstieße ein Staat nicht nur gegen Art. 3 MRK, wenn staatliche Agenturen Mädchenhandel trieben, sondern auch dann, wenn seine Gesetzgebung privaten Mädchenhandel zuließe.

Auf die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln kann naturgemäß nicht im einzelnen eingegangen werden. Ein gewisser Mangel besteht darin, daß nicht immer klar zwischen der Kommentierung der behandelten MRK-Bestimmungen und der Erörterung der Parallelbestimmungen des deutschen Rechts getrennt wird. So wird bei der Erläuterung zu Art. 5 MRK dargelegt, der Anspruch auf Verurteilung durch ein zuständiges Gericht (Art. 5 Abs. 1 lit. a MRK) entspreche dem Anspruch auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; die Zuständigkeit ergebe sich »aus den Vorschriften über ... die Geschäftsverteilung« (S. 71). Zitiert werden in diesem Zusammenhang der Lehrkommentar von E b. S c h m i d t zur deutschen Strafprozeßordnung und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der baden-württembergischen Friedensgerichte. Es ist aber zweifelhaft, ob die Straßburger Organe Art. 5 MRK in diesem Sinne auslegen würden. Die Kommission ist bei der Entscheidung vom 23. 7. 1963 über die Beschwerde 1476/62 davon ausgegangen, daß in dem zu Grunde liegenden Fall die nationale

(Straf-)Richterbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Dennoch wurde die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, weil die Besetzung der Richterbank *administrative matter* sei; ein "administrative error" sei nur zu berücksichtigen, "insofar as the error caused such prejudice to the Applicant as to amount to a denial of justice" (Collection of Decisions Bd. 11, S. 31 ff., 42). Auch sonst werden deutsche Rechtsprechung zu deutschen Bestimmungen und Auslegung der MRK oft nicht streng genug geschieden (z. B. S. 53 ff.: Eingriffe im Rahmen des Strafverfahrens und im besonderen Gewaltverhältnis werden ausschließlich an Hand der deutschen Rechtslage erörtert; S. 72: Qualifizierung der Haftstrafe nach § 890 ZPO als Strafe im Sinne des Art. 5 Abs. 1 *lit. a* MRK; S. 96: Gleichsetzung der Besorgnis der Befangtheit im Sinne des deutschen Prozeßrechts mit der Unparteilichkeit des Richters nach Art. 6 Abs. 1 MRK).

In einigen Einzelpunkten der Kommentierung bestehen Zweifel, ob die Rechtslage zutreffend dargestellt wird. Die Ansicht z. B., die Strafverfahrensgarantien des Art. 6 MRK gälten erst von der Erhebung der Anklage ab (S. 93, 102), ist bedenklich und wird vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof nicht geteilt (Urteil im *Wemhoff*-Fall vom 27. 6. 1968, Publications de la Cour européenne des Droits de l'Homme, Série A: Arrêts et décisions, S. 26 f., und Urteil im *Neumeister*-Fall vom gleichen Tage, Publications . . . , S. 41).

Die Auffassung, die gesetzliche Bestimmtheit der Strafe und Strafbarkeit (Art. 7 MRK) verlange einen geschriebenen Rechtssatz, Gewohnheitsrecht genüge nicht (S. 113), ist jedenfalls in dieser Allgemeinheit problematisch, weil sie nicht mit dem *common law* rechnet. Es ist kaum anzunehmen, daß sich Großbritannien der MRK unterworfen hätte, wenn dies zur Völkerrechtswidrigkeit weiter Teile seines materiellen Strafrechts geführt hätte. Unrichtig ist ferner die Auffassung, mit einer Staatenbeschwerde (Art. 24 MRK) könnten nur Verletzungen der im I. Abschnitt der MRK niedergelegten Rechte geltend gemacht werden (S. 210). Nach dem klaren Wortlaut des Art. 24 kann jede Konventionsverletzung Gegenstand einer Staatenbeschwerde sein, auch soweit sie nicht am I. Abschnitt zu messen ist, wie z. B. unzulässige Beeinträchtigungen des Individualbeschwerderechts (Art. 25 MRK), Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder (Art. 23 MRK), Auskunftsverweigerung gegenüber dem Generalsekretär des Europarats (Art. 57 MRK) und Vorenthaltung der Vorrechte und Befreiungen für Mitglieder der Kommission und des Gerichtshofs (Art. 59 MRK). Die Unwahrscheinlichkeit derartiger Staatenbeschwerden ändert nichts an ihrer Zulässigkeit.

Diese kritischen Bemerkungen zu einer beschränkten Zahl herausgegriffener Fragen erschüttern das eingangs schon formulierte Gesamturteil über den Kommentar nicht; es handelt sich um eine zu begrüßende, insbesondere dem Praktiker nützliche Bereicherung des Schrifttums zur MRK. Besonders hervorzuheben ist die zutreffende Warnung vor einer durch die deutsche Übersetzung nahegelegte Interpretation der *civil rights and obligations* (Art. 6 MRK) im Sinne des deutschen Zivilrechtsbegriffs (S. 90). Sehr anregend und interessant sind insgesamt die Ausführungen zu Art. 12 MRK, vor allem zur Vereinbarkeit der deutschen Vorschriften über Eheverbote, Ehehindernisse und der entsprechenden Dispensvorschriften sowie der Rechtspre-

chung zur Ehefähigkeit geschiedener Ausländer mit der Konvention (S. 178 ff., 192).
Hannfried Walter

Heyde, Wolfgang: Das Minderheitsvotum des überstimmten Richters.

Bielefeld: Gieseking 1966. 174 S. (Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. Hrsg. von G. Schiedermaier, F. W. Bosch, H. J. Abraham. Bd. 37). 24.50 DM brosch.

Die in Deutschland immer wieder erhobene Forderung, überstimmte Mitglieder eines Kollegialgerichts sollten ihre abweichende Rechtsmeinung offenlegen können, hat durch die diesbezügliche Debatte und Resolution des Deutschen Juristentags 1968 auch in einer breiteren Öffentlichkeit Gehör gefunden. In zwei Bundesländern ist eine solche Offenlegung möglich. Die jüngste Praxis des Bundesverfassungsgerichts, die Mehrheitsverhältnisse bei der Entscheidung in der Urteilsbegründung anzugeben, und die Gegenüberstellung der verschiedenen Auffassungen innerhalb des Gerichts im Spiegel-Urteil haben der besprochenen Schrift nach deren Abschluß zusätzliche Aktualität verliehen.

Die Arbeit beginnt mit einem umfassenden »rechtsvergleichenden Überblick über das Minderheitsvotum in außerdeutschen Rechtskreisen«. Die Überschrift ist etwas unglücklich formuliert; gemeint ist wohl »außerhalb der Bundesrepublik Deutschland«. Denn man trifft hier auch die DDR, die stellvertretend für den sozialistischen Rechtskreis steht, in dem die Stellung des Richters etwas anderes ist als unter der Wertordnung des Grundgesetzes und verwandter Systeme. Der Schwerpunkt der rechtsvergleichenden Analyse liegt beim anglo-amerikanischen Rechtskreis (S. 19–45), für den die Bedeutung des persönlichen richterlichen Sondervotums sehr eingehend herausgearbeitet wird. Die übrige Welt ist zwar recht umfassend berücksichtigt, aber die Darstellung bleibt rein deskriptiv. Das gleiche gilt leider auch für die Behandlung des Minderheitsvotums in der internationalen Gerichtsbarkeit (S. 56–68). Gerade hier wäre wohl eine Analyse der neueren Entwicklung beim IGH besonders geeignet gewesen, die Grenzen der Zulässigkeit von Sondervoten und die Gefahr für das Ansehen eines Gerichts, die von einem Übermaß an publiziertem Dissent ausgeht, anschaulich zu beleuchten.

Der anschließende rechtsgeschichtliche Überblick über die Entwicklung des Problems in Deutschland zeigt, daß keineswegs eine einheitliche deutsche Tradition besteht, das Minderheitsvotum des überstimmten Richters nicht offenzulegen, sondern daß die Entwicklung vielgestaltig war. Insbesondere in Baden gab es eine ausgedehnte und als nützlich empfundene Praxis der Publikation von Minderheitsvoten (S. 83 ff.). Die Widerlegung des in der rechtspolitischen Diskussion immer wieder zu hörenden summarischen Hinweises auf die deutsche Tradition (vgl. insbesondere S. 126 f.) ist verdienstvoll. Allerdings hätte man sich gewünscht, daß für die Gebiete, in denen sich eine Tradition der Geheimhaltung von Minderheitsvoten entwickelt hat (insbesondere für Preußen), etwas mehr über ihren Ursprung gesagt worden wäre. Dieser bleibt, von einem kurzen Hinweis auf das kanonische Prozeßrecht abgesehen (S. 81), unklar. In der Darstellung des geltenden Rechts verdient besondere Beachtung die These des Verfassers, daß auch unter der gegenwärtigen

Regelung des Beratungsgeheimnisses die Offenlegung eines Minderheitsvotums auf Grund einer übergesetzlichen Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall zulässig sein kann (S. 110 ff.).

Das Kernstück der Arbeit sind wohl die rechtspolitischen Ausführungen, die in einem Vorschlag zur Änderung des deutschen Richtergesetzes münden. Hier untersucht der Verfasser auf Grund der in der rechtsvergleichenden und rechtsgeschichtlichen Betrachtung gewonnenen Erkenntnisse im einzelnen die Argumente für und wider die Offenlegung eines Minderheitsvotums. Die Argumentation des Verfassers, die an Grundfragen der Stellung des Richters rührt, ist ausgewogen und vermeidet insbesondere voreilige Schlüsse aus der Rechtslage im angelsächsischen Rechtskreis, sie bleibt sich der grundlegenden Unterschiede dieser Rechtsordnungen zur deutschen stets bewußt. Letztlich erwächst jedoch wohl die Entscheidung des Verfassers für das offene Minderheitsvotum aus der positiven Bewertung des persönlichen Richter-votums im angelsächsischen Rechtsbereich. Der Verfasser steht damit im Einklang mit manch anderen Bestrebungen, die die Person des Richters gemäß dem angelsächsischen Vorbild gegenüber der Institution des Gerichts (vgl. S. 128 ff.) aufwerten möchten. Der Vorschlag des Verfassers *de lege ferenda* (Zulässigkeit von Sonder-voten bei Verfassungsgerichten und den Oberen Bundesgerichten) ist vorsichtig.

Methodisch ist die Arbeit ein wohlgelungener Versuch, aus horizontal und vertikal vergleichender Betrachtung von Rechtsphänomenen (Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte) Gewinn für rechtspolitische Erörterungen und für eine nützliche Fortentwicklung des Rechts zu ziehen. Die Arbeit ist damit eine begrüßenswerte Bereicherung in dem stimmenreichen Konzert derer, die die Stellung der Richterschaft in Deutschland überdenken und reformieren wollen. Michael B o t h e

International Organisation and Integration. A Collection of the Texts of Documents relating to the United Nations, its Related Agencies and Regional International Organisations. With Annotations. Editors in Chief H. F. van Panhuys, L. J. Brinkhorst, H. H. Maas; Co-ordinating Editor M. van Leeuwen Boomkamp. With a foreword by Philip C. Jessup. Deventer: Kluwer, Leyden: Sijthoff 1968. XXVI, 1141 S. (Published under the auspices of the Cornelis van Vollenhoven Foundation, Leyden and the Europe Institute, Leyden). 70.- hfl.

Das Werk ist eine Fortsetzung der drei Auflagen (1950, 1953, 1958) des United Nations Textbook der "Professor Telders Study Group", Leiden, unter neuem Titel und Gewand, bei verbreitertem Format und um ein Mehrfaches gewachsenem Umfang, nunmehr ohne aktive Mitwirkung der geistigen Urheber van Asbeck und Verzijl, das Ergebnis fünfjähriger Arbeit einer zwölköpfigen Gruppe.

Der neue Titel scheint, auch für die weltweiten Organisationen, über den Bereich der UN hinauszudeuten. Doch ist das 1. der beiden »Bücher«, die nun an die Stelle der vier »Teile« getreten sind, überschrieben "The United Nations" (S. 1-651) und umfaßt tatsächlich so gut wie alle weltweiten Organisationen, zuvor Texte aus der Vorgeschichte der UN (S. 1-24). Alles übrige sind "Regional Organisations", denen das 2. Buch gewidmet ist.

Was das Werk bietet, ist nicht eine Aufreihung internationaler Organisationen

(etwa alphabetisch, wie das ZaöRV Bd. 22, S. 582 ff. besprochene von Peaslee), sondern ein Gefüge internationaler Organisationen, weltweit und regional, in systematischer Ordnung.

Die Bearbeitungsprinzipien sind weitgehend die des UN-Textbook geblieben: intensive intellektuelle Durchdringung und Verklammerung aller Texte, Präsentation mit allen erforderlichen Daten über Zustandekommen, Inkrafttreten, Änderungen und Mitgliederbestand in übersichtlichen Tabellen, bei UN und Europaratkonventionen mit Daten, ferner Originalfundstellen. Bei den wenigen, nicht englisch authentischen Texten sind die stets mit Herkunftsangaben versehenen Übersetzungen kritisch geprüft, teilweise korrigiert. Die Hauptsache aber sind die unzähligen kleinen *Annotations* auch zu einzelnen Artikeln und Absätzen, durch die die Texte Leben und Wechselbeziehung gewinnen. Nicht weniger als 49 Resolutionen der UN-Generalversammlung sind im jeweiligen Sachzusammenhang ganz abgedruckt, vorn (S. XXV f.) chronologisch aufgeführt und durch das Sachregister (S. 1135 ff.), wie alles übrige Material, nach Sachbegriffen erschlossen. Auch sonst werden zu zahlreichen Bestimmungen Fälle praktischer Anwendung mit Fundstellenangaben nachgewiesen oder auch vermerkt, was noch nicht realisiert wurde. Bei Verzicht auf auslegende Kommentierung wird auf Schritt und Tritt alles Erdenkliche an Kurzinformationen über Ausführung und Praxis geboten, was auch als Auslegungsbasis in Betracht kommt.

Man wird ständig in dem Werk hin- und hergeschickt, und der Lernende, dem es in erster Linie gewidmet ist, gewinnt so am schnellsten einen Durchblick durch das organisatorische Filigran und seine Funktionsweise. Beiläufig lernt er an Hand der Übersicht der wichtigsten Symbole und ihrer Bedeutung (S. XXIII f.) das UN-Material benutzen, Abkürzungen (S. XIX ff.) kennen und entschlüsseln, Fundstellen aller Art nachschlagen und zitieren. Er wird nie mit den Texten allein gelassen, und durch den reichen Apparat wird ihre Lektüre spannend wie die eines Kursbuchs. Er entwickelt sich mit Freude zum Experten, zum potentiellen Praktiker. Praktiker, Forscher und akademische Lehrer werden ihrerseits dieses handliche Nachschlagewerk nützlich wenn nicht unentbehrlich finden.

Die Wiedergabe beschränkt sich nicht auf organisatorische Texte. Sie setzt ein mit der Haager Konvention von 1907 über die friedliche Erledigung von Streitfällen, bringt nach dem Völkerbunds- den Briand-Kellogg-Pakt, um dann rasch zur Atlantik-Charta von 1941 und zu den Gründungsurkunden der UN fortzuschreiten. Es folgen deren Verfahrens- und Staff-Regulations (einschließlich Statut und Reglement des UN-Verwaltungsgerichts) und die *Headquarters Agreements*, dann ein großer Abschnitt über UN und Völkerrecht (S. 134–193), beginnend mit der ILC und ihrem Werk: den von ihr vorbereiteten Kollektivverträgen zum Seerecht, zu den diplomatischen und konsularischen Beziehungen, dann eine Reihe von Resolutionen mit Formulierungen völkerrechtlicher Prinzipien (über Zulässigkeit von Vorbehalten, freundschaftliche Beziehungen usw., Interventionsverbot, Weltraumnutzung, internationalen Handel). So viel zur Exemplifizierung. Es sei nur angefügt, daß der Abschnitt "Protection of human rights" (S. 247–282) neben der UN-Erklärung und der Genozid-Konvention von 1948 die beiden Covenants von 1966

und die Konvention gegen Rassendiskriminierung enthält (alles zur MRK ist regional). Weitere Konventionen sind nachgewiesen (S. 281 f.). Besonders umfänglich ist der Abschnitt "The Specialised Agencies – the IAEA and the GATT" (S. 350–606), sehr eingehend der dem IGH gewidmete (S. 607–642), bis zur Liste der 31 Urteilsverfahren, die mit *Barcelona Traction* und *North Sea Continental Shelf Case* (als anhängigen) endet, und der 13 Gutachten, samt Richterliste vom 3. 11. 1966.

Unter den im 2. Buch erfaßten Regionalorganisationen werden die europäischen (S. 655–904) eingehend dargestellt. Hier wirkt die rein englische Präsentation der englisch nicht authentischen Texte als Behelf, der den kontinental-europäischen Benutzer nicht ganz befriedigt. Außer EGKS-, EURATOM- und EWG-Vertrag (je mit Zusatzabmachungen und den Assoziierungsverträgen mit Griechenland und den afrikanischen Staaten) erscheint hier der Fusionsvertrag von 1965 nebst zugehörigen Dokumenten. Außer den Gemeinschaften sind dargestellt: WEU, NATO, Europarat (samt Menschenrechtskonvention von 1950 mit fünf Zusatzprotokollen und den Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und der Kommission der MRK, Sozialcharta), Nordischer Rat, BENELUX (umfassendere französische Dokumentation: ZaöRV Bd. 22, S. 296–352), EFTA und OECD. An osteuropäischen Organisationen Warschauer Pakt und COMECON, an Regionalorganisationen der westlichen Hemisphäre: der Akt von Chapultepec, die Verträge von Rio und Bogotá, die OAS-Charta, die lateinamerikanische Freihandelszone, der Atomwaffenverbotsvertrag für Lateinamerika und die Charta der zentralamerikanischen Staaten. Weiter finden sich die Pazifik-Charta von 1954, der SEATO-Vertrag nebst Protokoll, die arabischen und afrikanischen Regionalverträge und der Antarktisvertrag von 1959. Das 1. Buch mit den weltweiten Organisationen um die UN gibt den Stand vom 1. 7. 1967, das 2. Buch mit den Regionalorganisationen den vom 1. 1. 1968.

Es ist erstaunlich, was bei vorzüglicher Raumaussnutzung unter Verzicht auf Beiwerk in lesbarer und klar abgestufter Schrift in dem handlichen Band untergebracht wurde. Es wäre zu wünschen, daß auch in deutschen Lehrveranstaltungen diesem vorwiegend Originaltexte bietenden Band vor Behelfen mit deutschen, notwendig verfälschenden Übersetzungen der Vorzug geben würde. Andere Sammlungen mit französischen und deutschen authentischen Texten könnten ihn leicht ergänzen. Er ist wohl als Textsammlung auf seinem Gebiet das beste, was zur Zeit der Weltmarkt bietet.

Strebelt

Joseph, Cuthbert: Nationality and Diplomatic Protection. The Commonwealth of Nations. Leyden: Sijthoff 1969. XVI, 271 S. 28.– hfl. geb.

Die angezeigte, den Bürgern von Trinidad und Tobago gewidmete Schrift wurde der Genfer Universität als Dissertation vorgelegt und hat dem Verfasser den Titel eines Doktors der politischen Wissenschaften gebracht. Es muß betont werden, daß der Autor, abgesehen von dem ersten, 32 Seiten umfassenden Teil seines Werkes, sich nur mit der Staatsangehörigkeit und dem diplomatischen Schutz innerhalb des Commonwealth befaßt. Der erwähnte erste Teil ist dem diplomatischen Schutz und der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht gewidmet: Es fällt auf, daß der Verfasser in diesem Teil seine Ausführungen ausschließlich auf dem englischsprachigen und fran-

zösischen Schrifttum aufgebaut hat. Die deutsche, italienische und in allen übrigen Sprachen der Welt erschienene Literatur wird ignoriert. Auf S. 16 f. wird allerdings aus der ersten Auflage eines deutschen Buches ein Zitat in französischer Übersetzung gebracht, dabei in einer Fassung, die nicht ganz dem deutschen Text entspricht. Die zweite Auflage dieses Buches, in welcher der zitierte Text etwas geändert wurde, ist dem Verfasser unbekannt geblieben. Es muß allerdings unterstrichen werden, daß diese sprachliche Einschränkung der benutzten Literatur nur in Bezug auf den ersten Teil von Bedeutung sein kann. Denn alle übrigen Teile konnten nur auf englischen Texten und englischem Schrifttum aufgebaut werden.

Erfreulicherweise wird in dem ersten, einleitenden Teil des Werkes bei Behandlung der Effektivität der Staatsangehörigkeit die Entscheidung des IGH im Fall *Nottebohm* besprochen (S. 11 ff.) und dabei sehr richtig hervorgehoben, daß die Annahme der Effektivität als eine Voraussetzung der Ausübung des diplomatischen Schutzes zur Zerstörung dieser Institution führen würde. Somit muß der Verfasser des angezeigten Werkes in die lange Liste der Gegner des *Nottebohm*-Urteils aufgenommen werden.

Der zweite Teil der angezeigten Publikation befaßt sich mit der Entwicklung der Mitglieder des Commonwealth zu souveränen Staaten (S. 33 ff.). In diesem Teil wird dargelegt, wie die dem alten Commonwealth eigen gewesene Isolierung der zwischenstaatlichen Beziehungen seiner Mitglieder von internationalrechtlichen Prinzipien im neuen Commonwealth völlig überholt wurde.

Sehr aufschlußreich ist die Schilderung der Regelung der Staatsangehörigkeit und der Ausübung des diplomatischen Schutzes in den einzelnen Dominien und durch zentrale Instanzen des Britischen Reiches im alten und im neuen Commonwealth (die Teile III und IV des Werkes). Die ausführliche Schilderung der diesbezüglichen Entwicklung in den einzelnen Kolonien, jetzt selbständig gewordenen Staaten, bildet den wesentlichsten und wertvollsten Teil der angezeigten Publikation. Diese Schilderung – sie ist auf sehr zuverlässigen Quellen aufgebaut – wird dauernde Bedeutung behalten.

M a k a r o v

K h o l, Andreas: Der Menschenrechtskatalog der Völkergemeinschaft.

Die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen. Wien, Stuttgart: Braumüller 1968. 80 S. (Schriftenreihe der österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und internationale Beziehungen, Bd. 2). 54.– S brosch.

Die Schrift Khols ist eine gute Einführung in die menschenrechtliche Thematik, welche durch die Verabschiedung der beiden Menschenrechtskonventionen durch die UN-Generalversammlung im Dezember 1968 nunmehr eine weltweite Formulierung gefunden hat. Der Verf. zeichnet im 1. Teil seiner Ausführungen zunächst kurz die ideengeschichtlichen Linien des Menschenrechtsgedankens nach (S. 7 ff.); dies leitet zu der Frage nach dem Verhältnis der Menschenrechte zur politischen Ordnung über. Die Menschenrechte werden unter zwei Gesichtspunkten dargestellt: als in dialektischer Entwicklung hervorgebrachte Reaktionen auf politische Ordnungen wie als konstitutive Elemente bestimmter politischer Ordnungen, auf deren Gestaltung sie einwirken (S. 14 ff.). Der Verf. geht dann auf die Richtung der Grundrechte

ein, ausgehend von dem Gedanken, »daß sich Grundrechte stets mit einer bestimmten Stoßrichtung, als Negation eines bestehenden Grundsatzes entwickelten, also »gerichtet« sind« (S. 20). Die Diskussion um die Drittwirkung ergibt sich sonach aus der Erkenntnis, daß heute nicht mehr nur der Staat, sondern auch andere kollektive Mächte die menschliche Person bedrohen. Der erste Teil schließt mit einer Übersicht über den Schutz der Menschenrechte durch das Völkerrecht (S. 24 ff.).

Im zweiten Teil der Schrift werden schließlich die Regelungen der UN-Instrumente dargestellt.

Dem Band ist eine deutsche Übersetzung der UN-Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Konvention über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zur letztgenannten Konvention sowie ein Stichwortverzeichnis beigegeben.

Hannfried Walter

Kirdar, Üner: The Structure of United Nations Economic-Aid to Underdeveloped Countries. With a preface by R. Y. Jennings. The Hague: Nijhoff 1966. XXIV, 361 S. 43.50 Hfl. geb.

Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen gehören zu den bedeutendsten Spendern von Entwicklungshilfe und sind wohl die den Entwicklungsländern politisch sympathischsten. Diese Hilfe wird allerdings in einer Fülle von Formen, von verschiedenen Organisationen, Programmen, Sonderbehörden und Sonderfonds gewährt.

Auch für den im Recht der internationalen Organisationen Bewanderten sind diese Einrichtungen, die sich zudem gern im Gewand einer mehr oder weniger verständlichen Abkürzung mehr verbergen als präsentieren, schwer überschaubar.

Der größte Teil des besprochenen Werkes ist der systematischen Darstellung dieser Institutionen gewidmet und bietet eine dankenswert übersichtliche und informative Analyse der Formen der Entwicklungshilfe der United Nations Family: Es werden u. a. behandelt das reguläre UN-Hilfsprogramm, das sog. Expanded Programme (EPTA), der International Administrative Service (OPEX), die Tätigkeit der Weltbank (IBRD), des Weltwährungsfonds (IMF), der International Finance Corporation (IFC), der United Nations Special Fund, die United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD), der International Development Association (IDA).

Ein weiterer Abschnitt ist einer kurzen Darstellung der bilateralen Entwicklungshilfe gewidmet. Der Bundesrepublik wird hier allerdings Unrecht getan, wenn behauptet wird (S. 286), sie stehe der multilateralen Entwicklungshilfe ablehnend gegenüber. Sie ist immerhin der drittgrößte Spender für die UN-Programme und hat beispielsweise im Jahre 1961 mehr als ein Drittel ihrer Entwicklungshilfe über diese Programme geleitet.

Daran schließt sich eine Darstellung regionaler Entwicklungshilfeprogramme. Der letzte Abschnitt stellt bilaterale und multilaterale Entwicklungshilfe einander gegenüber und wirbt für eine stärkere Betonung der multilateralen. Er tritt (*de lege ferenda*) für eine Pflicht der entwickelten Länder zur Gewährung von Entwicklungshilfe ein. Das Buch schließt mit einem Vorschlag für eine United Nations Develop-

ment Authority, durch die die multilaterale Hilfe geleitet und geordnet werden soll, und Ausführungen über die Rolle und Regelung ausländischer Privatinvestitionen in Entwicklungsländern. Für diesen umstrittenen Fragenkreis, in dem der Ausgleich der Interessen von Kapitalimport- und -exportländern eine delikate Frage ist, wird die Einschaltung von Gerichts- und Schiedsinstanzen der United Nations Development Authority zur Streitbeilegung vorgeschlagen.

Das Werk schließt mit Literaturverzeichnis (beschränkt auf Schrifttum in englischer und französischer Sprache) und einem Sachregister. Michael B o t h e

L a n d y , E. A.: The Effectiveness of International Supervision. Thirty Years of I.L.O. Experience. London: Stevens & Sons; Dobbs Ferry, New York: Oceana Publications 1966. XIV, 268 S. L 3 17 s. 6 d geb.

Diese Rückschau auf mehrere Jahrzehnte zwischenstaatlicher Aufsicht im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) aus der Feder eines leitenden Beamten ihres Sekretariats würdigt den Gegenstand unter dem Gesichtspunkt der Wirkung der Aufsichtsmittel. Solche Betrachtungsweise ist sachgerecht, besteht doch der Zweck einer jeden internationalen Kontrolle in der Durchsetzung der jeweils anwendbaren Völkerrechtsnormen, im Bereich der IAO also ihrer Satzung und der auf ihrer Grundlage ergehenden Rechtssätze. Aus diesem Gesamtkomplex sondert die Monographie die ständige nichtrichterliche Aufsicht des Verbandes über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Ausführung der von der IAO-Konferenz verabschiedeten Übereinkommen (nicht jedoch der Empfehlungen, vgl. S. 11) als eigentliches Thema aus.

Ihrem Anliegen entsprechend zieht die Darstellung den statistisch faßbaren Ertrag der IAO-Aufsicht zur Beleuchtung der Sachdienlichkeit ihrer Rechtsgestalt heran und macht deutlich, wie gerade die Internationalität der Überwachungsorgane die Wirkung ihrer Tätigkeit erhöhen konnte. Auf der gleichen Linie liegt es, wenn der grundlegende rechtliche Unterschied zwischen Beobachtung und Berichtigung zwar ebenso erwähnt wird wie die Einteilung in regelmäßige (permanente) und gelegentliche (okkasionelle) Kontrollen. Aber im Vordergrund steht das jeweils einheitliche Gesamtergebnis des Einsatzes aller verfügbaren Aufsichtsmittel und Verfahrensarten, deren juristische Eigenart in dieser verhaltenswissenschaftlichen Erfolgsbilanz hinter ihrem tatsächlichen Beitrag zur Erreichung des Kontrollzwecks zurücktritt. Kurzum: Kern der Darstellung ist die Fixierung des Maßstabes der Aufsicht und die Beschreibung der Maßregeln der IAO-Organe, die *in concreto* das Verhalten von Aufsichtsunterworfenen mit diesem Richtmaß in Einklang halten oder bringen konnten. Da sich solche methodische Beschränkung freilich mit ungewöhnlicher Breite des untersuchten Tatsachenmaterials verbindet, ist die Studie Landys für die juristische Betrachtung ebenso wertvoll wie für andere Zweige der Sozialwissenschaft.

Das Buch hebt an mit einer kurzen Bestandsaufnahme von Praxis und Schrifttum zur internationalen Kontrolle im Friedensvölkerrecht und weist die permanente nichtrichterliche IAO-Aufsicht als vorwiegend beobachtende Überwachung mitgliedstaatlichen Verhaltens aus, der freilich Ansätze verfahrensrechtlicher Sanktionen

zugeordnet sind. Auch deutschsprachige Arbeiten finden Erwähnung, doch ist ihre offenbar Vollständigkeit beanspruchende »Liste« (S. 3 Anm. 1) lückenhaft, was sich bei einer Neuauflage auch andernorts berücksichtigen ließe (nämlich S. 5 Anm. 1 bei der Kritik eines angeblichen "apparent lack of interest ... in ... the I.L.O.'s three decades of systematic supervision"). Das 1. Kapitel gibt einen chronologisch angelegten Abriss des IAO-Aufsichtsverfahrens und seines institutionellen Rahmens. In seinem Mittelpunkt stehen der Sachverständigenausschuß (Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations), ein Kollegium weisungsfreier Experten, das wohl als Hilfsorgan des Verwaltungsrates anzusehen ist, und der Konferenzausschuß (Conference Committee on the Application of Conventions and Recommendations), der die Allgemeine Konferenz von der Kleinarbeit jährlicher Prüfung der Berichte des Committee of Experts über die Ausführung der IAO-Übereinkommen entlasten soll. Die Darstellung der Kontrollfunktionen der beiden kollegialen Leitorgane des Verbandes – der Allgemeinen Konferenz und des Verwaltungsrates – rundet das erste Kapitel ab.

Es folgt eine Übersicht über die Stellungnahmen (*observations*) der aufsichtführenden Ausschüsse zu Mängeln in der Ausführung von IAO-Übereinkommen nebst den Erwidern der betroffenen Regierungen. Eine tabellarische Zusammenstellung der Ergebnisse solcher Mängelrügen des Verbandes leitet über zum 3. Kapitel, das die vorausgegangene Erfolgsstatistik mittels einer Bilanzanalyse unter topischen, geographischen und zeitlichen Gesichtspunkten aufgliedert. Landy geht dann juristischen Problemen nach, die in der Praxis besonders oft die Ausführung von Übereinkommen erschwerten, so der Umsetzung in staatliches Recht, der Unvereinbarkeit mit Landesrecht von erhöhter Bestandskraft, dem Unterschreiten bisheriger innerstaatlicher *standards* bei buchstabengetreuer Anwendung vertraglicher Maßstäbe, den Besonderheiten bundesstaatlich verfaßter Mitgliedstaaten, endlich dem Beitrag von Tarifabkommen zur Durchsetzung der IAO-Regeln.

Das 5. Kapitel behandelt die tatsächlichen Hemmnisse des Vertragsvollzugs und nennt als solche an erster Stelle wirtschaftliche und verwaltungstechnische Schwierigkeiten, führt in Verbindung hiermit freilich auch politische Hindernisse im parlamentarischen Bereich sowie Notstandslagen an, die sich mit guten Gründen als *rechtliche* Schranken verstehen ließen. Das 6. Kapitel bietet eine Zusammenfassung, das 7. und letzte eine kritische Würdigung der Praxis des Aufsichtssystems der IAO, die insbesondere die Intensivierung des Rückgriffs auf die mitgliedstaatliche »Klage« gemäß Art. 26 der Verbandsatzung zur Ergänzung des Wirkens der ständigen Kontrollausschüsse sowie die stärkere Heranziehung der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Allgemeinen Konferenz und ihren Hilfsorganen in allen Phasen des Überwachungsverfahrens empfiehlt.

Eine Liste der IAO-Übereinkommen mit Angabe der Ratifizierungen und Erklärungen über deren Geltungsbereich, eine Aufstellung der Mängelrügen der beiden aufsichtführenden Ausschüsse, endlich Schrifttumverzeichnis und Index vervollständigen die dankenswerte Bestandsaufnahme und Würdigung der IAO-Praxis aus der Feder eines ihrer besten Kenner. Hugo J. H a h n , Frankfurt a. M.

Philippine Treaty Series. A collection of the texts of treaties and other international agreements to which the Philippines is a party. Compiled and annotated by Haydee B. Yorac. **Vol. 1: 1944–1948.** A Research Project of the Division of Research and Law Reform. Law Center, College of Law, University of the Philippines. (Dobbs Ferry, New York: Oceana Publications 1968). XIII, 892 S. \$ 120.– geb.

Die am 4. 7. 1946 unabhängig gewordenen Philippinen sind seit Anfang Dezember 1944 Partner von über 400 zwei- und mehrseitigen völkerrechtlichen Verträgen geworden. Die vorliegende offiziöse Sammlung hat sich zur Aufgabe gemacht, die Texte dieser Verträge, soweit die Bindung der Philippinen bis zum 31. 12. 1965 eingetreten ist, in chronologischer Ordnung in englischer Sprache darzubieten, wobei der Tag der Unterzeichnung, bei Kollektivverträgen der Tag des etwaigen späteren Beitritts der Philippinen die Einordnung bestimmt. Der vorliegende, bis 10. 6. 1948 reichende 1. Band enthält 78 Texte; die Sammlung ist zunächst auf vier Bände berechnet; sie soll für die Zeit ab 1. 1. 1966 durch periodisch erscheinende Nachträge ergänzt werden.

Die Sammlung, darin verschieden von vielen amtlichen Vertragssammlungen, bringt nicht nur die Texte, sondern jeweils zuvor alle in Betracht kommenden Daten der Auflegung zur Unterzeichnung, der Unterzeichnung sowie der Ratifikation (oft getrennt nach Zeichnung und Niederlegung der Ratifikationsurkunde) durch die Philippinen, des Inkrafttretens überhaupt und speziell für die Philippinen, gelegentlich auch relevanter innerstaatlicher Vorgänge usw. sowie die Fundstellen in amtlichen Publikationsorganen (meist DFA TS = Department of Foreign Affairs, Treaty Series, seit Vol. I No. 1, 1947, und UN-Treaty Series). Im Anschluß an jeden Kollektivvertragstext werden in der Regel die Vertragsstaaten nach dem Stand vom 31. 12. 1965 aufgezählt, wobei die ursprünglichen Unterzeichnerstaaten vielfach erkennbar gemacht sind.

Was ältere Verträge (aus der Zeit vor dem Unabhängigwerden der Philippinen) angeht, so läßt sich den Bemerkungen vor der Konvention vom 31. 5. 1929 über den Schutz menschlichen Lebens auf See (Nr. 57, S. 533) entnehmen, daß sie für die Philippinen durch Beitrittserklärung vom 10. 11. 1947 am 10. 2. 1948, also nicht im Wege der Staatensukzession in Verträge, verbindlich geworden ist und daß sie mit Wirkung vom 18. 9. 1953 gekündigt wurde, daß also die Sammlung grundsätzlich auch die am Ende des Berichtszeitraums (31. 12. 1965) für die Philippinen nicht mehr verbindlichen Texte enthält. So bringt die Sammlung auch das Vorläufige Zivilluftfahrtabkommen vom 7. 12. 1944, obwohl es bereits am 4. 4. 1947 durch die Zivilluftfahrtkonvention vom 7. 12. 1944 abgelöst wurde.

Auch die Texte selbst sind von erläuternden oder ergänzenden Anmerkungen begleitet; so (S. 56) zu Art. 23 der UN-Charta durch den Hinweis, daß die Zahl der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats von 11 (so der Text) auf 15 erhöht wurde durch Resolution der Generalversammlung vom 17. 12. 1963, die durch die Philippinen am 2. 10. 1964 ratifiziert wurde und am 31. 8. 1965 in Kraft trat. Ein gleichartiger Hinweis betrifft die Zahl (und ihre Zusammensetzung) der nicht stän-

digen Mitglieder. Zu Art. 23 Abs. 2 Satz 2 wird der jetzt (d. h. am 31. 12. 1965) geltende Wortlaut in Fußnote mitgeteilt; der Text gibt also stets die ursprüngliche, wenn auch später geänderte Fassung. So auch zur Konvention vom 21. 11. 1947 über die Privilegien und Immunitäten der Sonderorganisationen der UN die Annexe betreffend IMCO, IFC und IDA in der durch die neuen Texte vom 12. 2., 22. 4. 1959 und 15. 4. 1962 überholten Fassung mit der Anmerkung (S. 633), daß diese neuen Texte nicht gebracht werden, weil sie nie veröffentlicht wurden; dies gilt, nach weiteren Anmerkungen (S. 634, 637), anscheinend auch für FAO und WHO. Mit diesen Beispielen sollen nur der Grad und die Sorgfalt der editorischen Bearbeitung angedeutet werden. Die Sammlung enthält auch Notenwechsel, selbst einseitige Erklärungen, so die Unterwerfung der Philippinen unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH (S. 433 f.); hier wird auch auf die dem IGH-Statut editorisch beigefügte Liste der Staaten verwiesen, die sich unterworfen haben (S. 90).

Bei weitem den größten Raum nehmen, jedenfalls im vorliegenden Band, Kollektivvertragstexte mit weltweiter Geltung ein, vor allem Gründungsverträge und Satzungen internationaler Organisationen, so daß die Sammlung im Grunde auch weltweit verwendbar ist. Vor allem für neue Staaten des englischen Sprachraums, die noch nicht über eigene Sammlungen verfügen, aber auch im Universitätsbereich wird sie als Edition der wesentlichen völkerrechtlichen Grundtexte willkommen sein, gerade wenn umfassendere Sammlungen wie die UNTS nicht gehalten werden. Auch für Bibliotheken in aller Welt kann sich unter diesem Gesichtspunkt die Anschaffung empfehlen, wobei es freilich darauf ankäme, daß der an englischen Vertragstexten Interessierte auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht wird, sie gerade in der Philippine Treaty Series zu finden.

Stichproben ergaben eine sorgfältige Wiedergabe der Texte. Beim Protokoll vom 12. 11. 1947 zur Änderung der Konvention vom 12. 9. 1923 über obszöne Publikationen vermißt man einen Hinweis darauf, ob die Philippinen an die Konvention gebunden sind; dies ist anzunehmen, da das Protokoll nur für Vertragsstaaten der Konvention zu Unterzeichnung oder Beitritt aufgelegt wurde (Art. III). Da die Konvention in dem Band nicht zu finden ist, muß angenommen werden, daß sie für die Philippinen kraft Vertragsnachfolge, ohne besonderen Beitritt, verbindlich ist, was wohl auch für weitere Texte gilt. Wenn auch diese Texte nicht alle wieder abgedruckt, vielleicht auch nicht ohne weiteres vollzählig aufgeführt werden können, wäre doch ein Hinweis der Herausgeber auf den am 4. 7. 1946 bei Erlangung der vollen Unabhängigkeit übernommenen Vertragsbestand erwünscht. S t r e b e l

Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze. Hrsg. Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Bd. 27, 28, 29. Frankfurt a. M.: Metzner 1967–1968.

Die zuletzt ZaöRV Bd. 27, S. 329 ff. angezeigte Sammlung fand ihre Fortsetzung in drei stattlichen Bänden:

Das Staatsangehörigkeitsrecht Italiens (Bd. 27 der Sammlung), des letzten noch in der Sammlung fehlenden europäischen Staates, wurde dargestellt von Heinz Doerner und Hellmuth Hecker (1967; 479 S., 84.– DM). An Texten sind,

bis 1860 zurückgreifend, nicht weniger als 62 Gesetze, vorwiegend nur in deutscher Übersetzung, einige doppelsprachig, wiedergegeben (S. 141–223), dazu drei Geszentwürfe (von 1930, 1959 und 1961), italienisch (S. 224–238) und 46 Verträge (S. 241–309). Dies ist nur eine Auswahl des wichtigsten Materials. Der Rest ist nachgewiesen in Übersichten (S. 313–476), die wohl auch alle vergleichbaren italienischen Veröffentlichungen an Vollständigkeit weit übertreffen: Das Gesetzesregister, beginnend mit der Verfassung der Cispadanischen Republik von 1797, konnte sich an das Verfassungsregister II von Hecker anlehnen (vgl. oben S. 194); das Vertragsregister gibt Fundstellenangaben für amtliche und nichtamtliche Texte in italienisch, deutsch, englisch oder französisch und alle technischen Angaben über Ratifikationen usw. (S. 344–366). Hinzu kommen, wohl als gewichtigste Leistung, Übersichten über italienische, französische, ägyptische, deutsche und sonstige ausländische Rechtsprechung in italienischen Staatsangehörigkeitsfragen (S. 367–439) mit Leitsätzen zu den einzelnen Entscheidungen, die aber in sich zeitlich geordnet sind, so daß es, in Ermangelung eines Sachregisters, schwierig ist, Judikatur zu bestimmten Fragen aufzufinden, soweit nicht die systematische Darstellung am Beginn des Bandes auf diese Judikatur im Sachzusammenhang verweist. Diese Darstellung (S. 17–138) ist zeitlich gegliedert in die Phasen vor 1912, dann auf Grund des Gesetzes von 1912, die Regelungen nach dem 1. Weltkrieg, hierzu besonders das Problem der Südtiroler Optanten; es folgen die Regelungen des Pariser Friedensvertrags vom 10. 2. 1947, dann die Staatsangehörigkeit in den ehemaligen italienischen Kolonien sowie Abschnitte über antijüdische Maßnahmen der faschistischen Epoche und ihre Rückgängigmachung seit 1944 sowie über internationale Abkommen. Diese Darstellung bietet eine systematische, erläuternde Führung durch das gesamte Material. Dessen Fülle rührt vor allem von den zahlreichen Gebietsveränderungen und ihren Auswirkungen auf den Status der ihnen zugehörigen Personen, wodurch zugleich zahlreiche völkerrechtliche Vorfragen aufgeworfen werden. Diese völkerrechtlichen Fragen wie überhaupt die Sonderregelungen bearbeitete H. H e c k e r, H. D o e r n e r das allgemeine Staatsangehörigkeitsrecht. Der Band wird abgeschlossen durch eine umfassende Bibliographie (S. 440–476), in die eine Zusammenstellung anonymer Notizen einschlägigen Inhalts aus *Lo Stato Civile Italiana* 1930–1964 eingefügt ist (S. 460–471).

Der von Edgar T o m s o n bearbeitete Band 28: Das Staatsangehörigkeitsrecht des frankophonen schwarzen Afrika: Dahome, Elfenbeinküste, Gabon, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Madagaskar, Mali, Mauretania, Niger, Obervolta, Senegal, Togo, Tschad, Zentralafrika (1967; 516 S., 98.– DM) gibt eine Zusammenstellung von Texten, leider durchweg nur in deutscher Übersetzung mit eingestreuten französischen Ausdrücken. Nach kurzer historisch-vergleichender Einleitung, Auszügen aus dem Code de la nationalité française vom 19. 10. 1945 in der Fassung von 1953 bzw. 1956, gemeinsamen Vorschriften aus der Kolonialzeit werden im Hauptteil C (S. 85–499) die Regelungen in den 15 Einzelstaaten, je nach kurzer Einleitung, nachgewiesen und zum Teil wiedergegeben. Sie stammen größtenteils aus den Jahren 1961 und 1962, die von Dahome von 1965. Es handelt sich durchweg um allgemeine Staatsangehörigkeitsregelungen, die sich mehr oder weniger an französische

Vorbilder anlehnen. Bei Kamerun, Togo und Madagaskar sind Bestimmungen aus der Kolonial- bzw. Mandatszeit vorangestellt. Die Praxis wird für die Darbietung schwer zugänglicher Texte dankbar sein.

Dies gilt auch für den von H e c k e r und E. T o m s o n bearbeiteten Band 29: Das Staatsangehörigkeitsrecht Frankreichs einschließlich der Überseegebiete und ehemaligen Kolonien (1968; 319 S., 56.– DM), eine Ergänzung des 1949 als Band 1 der Sammlung erschienenen Frankreich-Bandes (vgl. ZaöRV Bd. 14, S. 860). Der dort französisch abgedruckte Code vom 19. 10. 1945 erscheint im vorliegenden Band mit allen Veränderungen, mit Begründung, Mantelordonnanz und Durchführungsverordnung, nur deutsch (S. 138–187). Ihm sind vorangestellt die Regelungen von 1804, 1889 und 1927 (S. 117–137). Das Schwergewicht aber liegt auf der systematisch-analytischen Darstellung des geltenden Staatsangehörigkeitsrechts (S. 23–98), der ein historischer Rückblick vorangestellt und ein Abschnitt »Besonderheiten« (S. 99–114) angefügt ist. Dieser enthält Nachweise in Bezug auf Elsaß-Lothringen, auf die Kolonien und auf bilaterale Verträge mit 31 Staaten. Die für die Sammlung charakteristischen »Übersichten« über Erwerbs- und Verlustgründe wurden erweitert um umfangreiche Register über alle einschlägigen Gesetze und Verträge seit 1790 (S. 205–282) mit detaillierten Nachweisen. Auf eine Rechtsprechungsübersicht wurde aus Raumgründen verzichtet. Die umfassende Literaturübersicht (S. 283–314) ist leider nur nach Verfasseramen geordnet, was das Nachschlagen nach Sachfragen nicht eben erleichtert. Die Verklammerung dieses Bandes mit Band 28 ist gut gelöst, Überschneidungen sind vermieden.

R e d.

S z l a d i t s , Charles: A Bibliography on Foreign and Comparative Law Books and Articles in English 1960–1965. Compiled and annotated by . . . Published for the Parker School of Foreign and Comparative Law, Columbia University in the City of New York. Dobbs Ferry, New York: Oceana Publications 1968. XXIV, 855 S. (Parker School Studies in Foreign and Comparative Law). \$ 30.– geb.

Der vorliegende Band führt das Publikationen von 1790 bis 1. 4. 1953 umfassende Grundwerk von 1955 und den 1962 erschienenen zweiten, vom 1. 4. 1953 bis Ende 1959 reichenden Band bis Ende 1965 weiter und ersetzt die beiden *interim supplements* für 1960/61 und für 1962. Sachlich beschränkt sich diese Bibliographie auf englischsprachige Veröffentlichungen über außerhalb des angelsächsischen Rechtskreises liegendes Landesrecht (von Privat-, Handels-, Straf- und Prozeßrecht über öffentliches Recht bis zu internationalem Privatrecht) unter Voranstellung einer Abteilung mit Werken zu Rechtsvergleichung und zugehörigen Gebieten (hier figurieren auch Publikationen von Akademien, Kongressen, Instituten sowie Bibliographien zur Rechtsvergleichung, zu Rechtsunterricht und -ausbildung, zu Kodifikation und Rechtsvereinheitlichung) sowie einer allgemeinen Abteilung mit allgemeinen Werken zur Einführung, zur Rechtstheorie, zur Rechtsgeschichte, zur Quellenkunde, jeweils bezogen auf nicht angelsächsische Rechtssysteme, sowie englische Übersetzungen. Die Liste der berücksichtigten Periodika wurde von Band zu Band beträchtlich erweitert. Insgesamt sind 18 424 Buch- oder Aufsatztitel aufgeführt, auf deren

durchlaufende Nummern die Verfasser- und Länderregister verweisen. Da die Titel selbst in detaillierter Systematik, innerhalb der untersten Einheiten nach Büchern und Artikeln getrennt, dann nach Verfassernamen alphabetisch stehen, hin und wieder mit einigen Zeilen über den Inhalt versehen, ist der Inhalt hinreichend erschlossen.

Obwohl Völkerrecht im Prinzip nicht erfaßt ist, finden sich in Teil I unter G. "Unification of law" ein Abschnitt "Integration and co-operation" mit über 600 Titeln über EWG, EGKS, Nordischen Rat, Organisation Amerikanischer Staaten usw., innerhalb der einzelnen, z. B. privatrechtlichen Rubriken auch alles über kollektivvertragliche Regelungen der jeweiligen Materie.

Im öffentlichen Recht steckt die Vergleichung noch immer in den Anfängen. Um so mehr ist zu bedauern, daß rechtsvergleichende Sammelwerke auf diesem Gebiet oft nicht erfaßt sind, weil die englischsprachigen Teile meist gerade den angelsächsischen Rechtskreis, also nicht *foreign law* im Sinne der Bibliographie betreffen. Immerhin hätten die auch englischen Fassungen von wissenschaftlicher Einleitung, Fragebogen und Werktitel des Sammelwerks »Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart« (Constitutional Review in the World Today, National reports and comparative studies, besprochen: ZaöRV Bd. 23, S. 567–572 und American Journal of Comparative Law Bd. 13, S. 644–647), auch formal die Aufnahme in diese Bibliographie ermöglicht, wie auch künftig die des 1967 erschienenen Werks »Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe« (Liability of the State for Illegal Conduct of its Organs, National reports and comparative studies, besprochen: ZaöRV Bd. 27, S. 587–592). Da die Bibliographie in der Aufnahme von Werken und Aufsätzen zum Recht angelsächsischer Staaten nicht engherzig verfährt (13496: Kanada, 13502: Australien, usw.), sollten die in den genannten Sammelwerken in englischer Sprache behandelten Staaten aufgeführt werden. Die Begrenzung von Bibliographien auf Werke einer bestimmten Sprache oder Herkunft erweist sich auch hier als unsachgemäß und im Grunde unwissenschaftlich, besonders wenn der Gegenstand gerade weltweit vergleichend ist. Sie verleitet zu dem, wovon man junge Wissenschaftler mit Mühe abzubringen versucht: zum Arbeiten aus zweiter Hand.

Dennoch ist dieses Nachschlagewerk für Bibliotheken auch außerhalb des angelsächsischen Bereichs und für Rechtsvergleicher in aller Welt von Nutzen. Weitere Ergänzungsbände sollen alle fünf bis sechs Jahre, dazwischen jährlich vorläufige Nachträge erscheinen.

Strebel

Tedeschi, G. and U. Yadin: Studies in Israel Legislative Problems.

Edited on behalf of the Institute for Legislative Research and Comparative Law, the Faculty of Law. Jerusalem: At the Magnes Press, The Hebrew University 1966. 342 S. (Scripta hierosolymitana, Publications of the Hebrew University, Jerusalem, Vol. 16). 6.- \$ geb.

Das israelische Experiment einer nationalen Wiedergeburt, für das es keine historischen Vorbilder und daher auch keine Möglichkeit gab, sich an geschichtlicher Erfahrung zu orientieren, barg auch für die Gesetzgebung neuartige, mitunter über-

aus schwer zu lösende Probleme in sich. Einige davon, vor allem solche, die ihrer generellen Bedeutung wegen auch außerhalb Israels beachtenswert sind, werden jetzt in englischer Sprache im 16. Band der Schriftenreihe der hebräischen Universität abgehandelt. Unter den 13 Beiträgen, die das Sammelwerk enthält, stehen die öffentlich-rechtlichen allerdings nicht im Vordergrund. Eingeleitet wird der Band von Guido T e d e s c h i mit dem Beitrag: On Reception and the Legislative Policy of Israel (S. 11–54). Darin schildert der Autor die Schwierigkeiten, die bei der Schöpfung neuen Rechts deshalb aufgetreten sind, weil dabei nicht nur das teilweise fortgeltende Mandatsrecht, das sowohl englisches wie ottomanisches Gedankengut in sich vereinte, zu berücksichtigen war, sondern weil überdies auch auf die Rechtstradition des jüdischen Volkes gebührend Bedacht genommen werden mußte. Daher stand der israelische Gesetzgeber in einer soziologisch völlig andersartigen Situation als sie bei den aus der Rechtsgeschichte bekannten Rezeptionen bestanden haben. Im folgenden, die erste Abhandlung ergänzenden Beitrag setzt sich dann Heim H. C o h n, Richter am Obersten Gerichtshof, mit der Säkularisierung religiösen Rechts auseinander (S. 55–103). Es geht ihm dabei vor allem um die Bedeutung, die solchem Recht für die Auslegung positiver Gesetzesvorschriften zukommt. Außerdem berührt er die bei Kollisionen zwischen religiösem und profanem Recht entstehende Problematik. Von den privatrechtlichen Themen, die ebenfalls im ersten Abschnitt behandelt werden, ist für ausländische Leser nur der Beitrag von Avner S h a k i über den Domizilbegriff im israelischen Internationalen Privatrecht von Bedeutung (S. 163–198). Im zweiten, dem öffentlichen Recht eingeräumten Abschnitt stellt Amnon R u b i n s t e i n unter dem Thema: Israel's Piecemeal Constitution jene Gesetzesbestimmungen zusammen, die trotz Fehlens einer geschriebenen Verfassung als ranghöheres Recht behandelt werden. Ferner schildert er, weshalb es trotz ernstlicher Bemühungen bisher nicht gelungen ist, eine Verfassung zu erlassen. Dabei geht er besonders auf das Gedankengut der Orthodoxie ein, in dem er das Haupthindernis für das Zustandekommen einer Verfassung sieht (S. 210–218). Der folgende Beitrag von Aharon B a r a k befaßt sich mit der Rechtsetzung durch die Verwaltung (S. 219–253). Izhak E n g l a r d setzt sich im nächsten Aufsatz, der um die gleichen Probleme kreist, die schon Tedeschi und Cohn behandelt haben, mit dem Verhältnis von Religion und Staat in Israel auseinander (S. 254–275). Das nächste Thema von S. Z. F e l l e r behandelt die Anwendung israelischer Strafvorschriften auf Handlungen, die außerhalb israelischen Hoheitsgebiets begangen worden sind (S. 276–297). Im Mittelpunkt steht dabei jenes Gesetz aus dem Jahre 1950, das – soweit bekannt – bisher nur im Fall Eichmann praktisch zur Anwendung gelangte. Anschließend gibt I. Z a m i r einen Überblick über die Arbeits- und Sozialgesetzgebung. Im letzten Beitrag schildert Arye L a p i d o t h die Entwicklung der Einkommensteuergesetzgebung.

Alfred M a i e r

Trudove po meždunarodno pravo. Tom 1 / Studies on International Law.
 Vol. 1. Sofia: Publishing House of the Bulgarian Academy of Sciences 1967.
 252 S. (Bulgarian Association of International Law) 2.48 Lv. geb.

Unter dem Titel »Studien zum internationalen Recht« gibt die Bulgarische Gesellschaft für Völkerrecht jetzt eine eigene Publikationsreihe heraus, deren erster Band mit durchweg zeitnahen Themen aufwartet. Die darin behandelten Probleme sind zumeist aus der nationalen Praxis erwachsen. Sie werden auch unter diesem Aspekt gesehen und beurteilt. Eingeleitet wird der Band mit einer Abhandlung von Evgénii G. K a m é n o v über die Meistbegünstigung (S. 7–36). Das Hauptaugenmerk richtet der Verfasser dabei auf die Auswirkung solcher Vereinbarungen im Handelsverkehr zwischen Ländern mit verstaatlichter Wirtschaft und Ländern mit privatem Unternehmenseigentum. Sachlich im Zusammenhang damit steht auch der Beitrag von Stanco D ž u m a l i e v (S. 109–150). Er vergleicht die Rechtsstellung der staatlichen Außenhandelsunternehmen in sozialistischen Ländern mit der Stellung von Staatsbetrieben in Ländern ohne Planwirtschaft. Den Autor beschäftigt dabei vor allem die Frage, nach welcher Rechtsordnung Verträge zu beurteilen sind, die zwischen Unternehmen der einen und der anderen Art geschlossen werden. In einem gleichfalls das Recht der Außenwirtschaft betreffenden Beitrag untersucht dann Vladimir V r a n a die Bedeutung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums für die Volksrepublik Bulgarien (S. 237–250). Weitgehend auf die nationale Praxis stellt auch der Beitrag von Vladimir I. K u t i k o v ab, der sich mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit auseinandersetzt (S. 37–64). Nach eingehender Klärung des Begriffs der Gegenseitigkeit zeigt der Verfasser dann eine Reihe von Maßnahmen auf, durch die sich dieses Prinzip verwirklichen läßt. Sachlich unterscheidet er dabei zwischen einer Gegenseitigkeit im materiellen und im formellen Sinn. Materiell nennt er sie dann, wenn sich die Gleichbehandlung auf eine Norm stützt, die ihren Geltungsgrund im Völkerrecht hat. Formelle Gegenseitigkeit, wie der Verfasser sie nennt, besteht hingegen, wenn auf Grund einer vom nationalen Gesetzgeber erlassenen Bestimmung Gleichbehandlung gewährt wird. Diese Art, die Gegenseitigkeit zu verwirklichen, zieht der Autor vor, weil sie global anwendbar und flexibel ist. Mit einer ebenfalls Bulgarien berührenden Angelegenheit befaßt sich ferner auch noch Sava P e n k o v in seinem Aufsatz über die im Jahre 1964 zwischen Bulgarien und Griechenland abgeschlossenen Abkommen (S. 175–192). Durch sie sind alle grundlegenden, aus der Nachbarschaft beider Länder resultierenden Fragen geklärt worden. In einem weiteren Beitrag unter dem Titel »Unverbindliche Erklärungen zu völkerrechtlichen Verträgen« (S. 151–174) setzt sich sodann K. G a i d a r o v mit der Bedeutung und Wirkung politischer Erklärungen auseinander, wie sie mitunter bei Abschluß oder bei der Ratifikation eines Vertrages abgegeben werden. Ferner sind in diesen ersten Band auch einige international-privatrechtliche Themen aufgenommen worden. Sie behandeln Fragen der Verjährung und untersuchen Probleme aus dem Bereich der unerlaubten Handlung.

Alfred Maier

Verträge der Bundesrepublik Deutschland. Serie A: Multilaterale Verträge.

Hrsg. vom Auswärtigen Amt. Bonn, Köln, Berlin: Heymann. **Bd. 18** (1964)

VI, 505 S. 50.65 DM. **Bd. 19** (1965) VIII, 501 S. 54.25 DM. **Bd. 20** (1965)

VII, 587 S. 59.– DM. **Bd. 21** (1966) VII, 475 S. 48.65 DM. **Bd. 22** (1966)

XXIV, 583 S. 60.40 DM. **Bd. 23** (1967) XXIII, 611 S. 62.80 DM. **Bd. 24** (1967) XXIV, 543 S. 61.10 DM. **Bd. 25** (1968) XXIV, 507 S. 56.60 DM. **Ergänzungsband I**, 2. Lieferung (1964) 208 S. 17.95 DM. 3. Lieferung (1966) 424 S. 31.05 DM. Jeder Band auch einzeln erhältlich.

Die ZaöRV Bd. 17, S. 708 ff., Bd. 20, S. 319 f., 725 ff., Bd. 24, S. 194 ff. angezeigte und charakterisierte amtliche deutsche Sammlung multilateraler Verträge bemüht sich trotz grundsätzlich chronologischer Anlage (das chronologische Gesamtverzeichnis ist nun in den Ergänzungsband verwiesen und wird dort laufend ergänzt) um Darbietung größerer Sach-Komplexe in einzelnen Bänden, was auch deren Einzelbezug sinnvoll machen kann.

So enthält Band 18 vier (laut Ergänzungsband teilweise geänderte) Zollabkommen und ein Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) von 1956 bzw. 1959, Band 19 u. a. das EWG-Assoziierungsabkommen mit Griechenland (vgl. ZaöRV Bd. 22, S. 486 ff.) nebst vier Anhängen, 20 Protokollen und Schlußakte sowie zwei zugehörigen Abkommen sämtlich von 1961, ferner das Internationale Weizen-Übereinkommen von 1962, den Internationalen Fernmeldevertrag von 1959 und das EUROCONTROL-(Luftfahrtsicherungs-)Übereinkommen von 1960, Band 20 u. a. das NATO-Truppenstatut von 1951 (für die BRD in Kraft seit 1. 7. 1963) nebst Zusatzabkommen von 1959 und zahlreichen zugehörigen Dokumenten, ferner das Europäische Währungsabkommen von 1955 in geänderter Fassung von 1964, Band 21 das 3. und 4. Protokoll von 1959 bzw. 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats von 1949 (Bd. 6 A 44; im Ergänzungsband wird unter A 44 auf die Protokolle verwiesen) betreffend Wiedereingliederungsfonds für nationale Flüchtlinge und Bevölkerungsüberschüsse (3. Prot.) bzw. die Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (4. Prot.), das Warschauer Luftverkehrsabkommen von 1929 in der Fassung des Haager Protokolls von 1955, ferner die Übereinkommen von 1962 zur Gründung je einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre, für die Errichtung und den Bau von Raumfahrzeugträgern, für Weltraumforschung, je nebst Finanzprotokoll, sowie das INTELSAT-Übereinkommen von 1964 zur vorläufigen Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem.

Bis zu diesem, den Abschluß des Bandes 21 bildenden Übereinkommen reichen die Nachweisungen des inzwischen auf zwei Ordner angewachsenen Ergänzungsbandes. Die im Geleitwort zur Ergänzungslieferung Nr. 2 ausgedrückte Hoffnung auf schnellere Herausgabe der weiteren Ergänzungslieferungen scheint sich vorerst, wenn man von der Lfg. Nr. 3 (Mai 1966) absieht, nicht zu bewahrheiten. Außerordentlich zu begrüßen ist hingegen das mit der 3. Lfg. erstmals erschienene Sachregister, das nunmehr dem Ergänzungsband im Anschluß an das Chronologische Verzeichnis vorangestellt ist. Damit vermag der Ergänzungsband seine Funktion der Erschließung des Inhalts der Sammlung und der Herstellung der Sachzusammenhänge erst wirklich zu erfüllen; ein weiterer Beitrag hierzu sind die im Ergänzungsband bei älteren Verträgen erfolgenden Hinweise auf spätere Änderungs-, Zusatz-

usw. Verträge, die unter anderen Kennziffern laufen. Damit scheint die Synthese zwischen chronologischer und Sachordnung tatsächlich so weit wie möglich hergestellt.

Aus den weiteren, vom Ergänzungsband noch nicht erfaßten, dafür je mit vollständigen chronologischen Verzeichnissen versehenen Bänden seien erwähnt in Band 22 weitere EWG-Assoziierungsabkommen (afrikanische Staaten und Madagaskar, vgl. ZaöRV Bd. 24, S. 472 ff., Türkei), ferner das Änderungsabkommen zwecks Anwendbarkeit der Assoziierungsregelung des EWG-Vertrags auf die Niederländischen Antillen, das Europäische Übereinkommen von 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten, das Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen nebst Fakultativprotokollen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit und über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, das Europäische Übereinkommen von 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit nebst Anwendungsvereinbarung, der Atomteststoppvertrag von 1963 sowie die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) nebst Zusatzprotokoll, je von 1961. Band 23 ist ausgefüllt durch den Schiffsicherheitsvertrag (zum Schutz des menschlichen Lebens auf See) und die Seestraßenordnung von 1960, Band 24 weitgehend durch Eisenbahn-, Binnenschiffs- und Zolltarifabkommen, das Übereinkommen von 1960 nebst Zusatzübereinkommen von 1964 über den Entwicklungsfonds für das Indusbecken, das Europäische Niederlassungsabkommen von 1955 nebst Protokoll, die Europäische Sozialcharta von 1961, das NATO-Übereinkommen von 1964 bzw. Atominformationen, die Vereinbarung von 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung. Band 25 enthält u. a. die Satzung der Europäischen Schule von 1957, zollrechtliche Abkommen, Übereinkommen von 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht und zur Befreiung von der Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden, das Übereinkommen von 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, die 1948 in Brüssel revidierte Berner Übereinkunft von 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst, inzwischen neu gefaßt in Stockholm am 14. 7. 1967 (Cmnd. 3390; deutsch: GRUR Int. 1968 Ho. 11, S. 366 ff.), das Abkommen von 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen und das 1957 in Nizza revidierte Madrider Abkommen von 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken nebst Ausführungsordnung von 1966.

Das an sich bedauerlich späte Erscheinen der Vertragstexte in der vorliegenden Sammlung ermöglicht die Berücksichtigung von Sachzusammenhängen und die Übergehung mancher Vorläufigkeiten, also auch schon eine gewisse Bereinigung. Es wäre dann aber auch zu wünschen, daß darin aufgenommene Texte im Schrifttum in erster Linie mit der Kennziffer der »Verträge der BRD«, z. B. »A 144« (ohne jeden Zusatz), erst in zweiter Linie mit ihrer Fundstelle im Bundesgesetzblatt zitiert werden, denn eine solche Sammlung gewinnt ihren Sinn erst mit ihrer (nun wirklich bequem gemachten) Benutzung und Zitierung. Vielleicht wäre zu erwägen, umfangreichere, mehr technische Texte von erfahrungsgemäß kürzerer Geltungsdauer von

dieser Sammlung auszuschließen und sich mit der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt oder mit weniger aufwendigen, handlichen Einzuleditionen zu begnügen, worauf in der Sammlung verwiesen werden könnte. Von dieser Auswahlmethode wird auch in anderen amtlichen Vertragssammlungen, z. B. der norwegischen (The Treaties of Norway 1661–1955, 2 Bde., Oslo 1967/68) Gebrauch gemacht.

Strebel

Verzijl, J. H. W.: International Law in Historical Perspective. Vol. 1: General Subjects. Leyden: Sijthoff 1968. XII, 575 S. (Nova et vetera Iuris Gentium. Publications of the Institute for International Law of the University of Utrecht. Ed.: M. Bos. Series A: Modern International Law, N. 4). 62.50 hfl. geb.

Mancher Jubilar wird geehrt durch gesammelte Herausgabe seiner verstreuten kleineren Schriften, die sich nach Fachgebieten mehr oder weniger glücklich gruppieren lassen. Der Verfasser des vorliegenden Werks, der, 1888 geboren, 1919, vor genau 50 Jahren, seine erste Dozentur antrat, hat es sich selbst zur Aufgabe gemacht, seine vielerlei, ziemlich alle Gebiete des Völkerrechts bestreichenden Aufsätze, Kommentare, Vorträge und sonstigen kleineren Veröffentlichungen, die ursprünglich meist nicht englisch, sondern niederländisch, französisch, deutsch oder italienisch erschienen waren, einheitlich ins Englische umzugießen und darüber hinaus aus diesen Bausteinen und zahlreichen neu geschriebenen Partien, Einführungen, Nachschriften und ergänzenden Bemerkungen ein systematisches Gesamtbild vom geltenden Völkerrecht und seinen dogmatischen, theoretischen und empirischen Grundlagen zu geben. So entsteht, soweit der erste Band es erkennen läßt, ein Werk von höchst eigenartigem, reizvollem Gepräge.

Äußerlich erscheinen die in systematischer Ordnung dargebotenen älteren, hier und dort revidierten Arbeiten vorwiegend als Annexe oder Exkurse zu den neu geschriebenen Teilen; sie machen aber schon an Umfang die Haupts substanz aus. Die neuen Partien haben eine Doppelfunktion von Gerippe und Füllsel zwischen jenen nicht immer glatt sich fügenden Quadern. Das Ergebnis ist weit homogener und harmonischer als in themenverteiler Gruppenarbeit entstehende Gesamtdarstellungen, wie sie im Ostblock und anderswo erscheinen.

Dem Material entsprechend ist die Systematik, wenigstens im vorliegenden 1. Band, eher aneinanderreihend als hierarchisch aufbauend, daher auch weniger durch theoretische Prämissen vorbestimmt. Das Gesamtwerk sieht neun Teile vor; das Thema des ersten Teils "General Subjects" ist zugleich Thema des 1. Bandes was aber nicht zu der Annahme zwingt, daß auch weiterhin Band = Teil sein werde, immerhin aber eine vielbändige Edition, eine Völkerrechts-Gesamtdarstellung außergewöhnlichen Umfangs erwarten läßt.

Sachlich ist eine Besonderheit die historische Perspektive, in der das Völkerrecht gesehen wird. Dies ergibt sich zum Teil schon aus dem bis zu fünfzigjährigen Alter der in dieser oder jener Form durch Zusätze auf die Gegenwart fortgeführten Arbeiten, die jede behandelte Institution oder Frage in jahrzehntelangem Werdegang hervortreten lassen und schon dadurch der Darstellung einen in der Regel weit vor den

2. Weltkrieg reichenden Tiefgang geben. So und durch die verschiedenen verantwortlichen, mit Schaffung oder Realisierung von Völkerrecht betrauten Stellungen, die der Verfasser als einer der ersten Experten seines Landes vor und nach dem 2. Weltkrieg bekleidet hat, kommt das Element des Empirischen ausgiebig zu seinem Recht, unterstrichen noch dadurch, daß die einzelnen Beiträge vielfach aus konkretem, aktuellem Anlaß hervorgegangen sind. So trifft man auch nirgends auf theoretisierend langatmige Lehrhaftigkeit, sondern weit eher auf akute Spannung und entsprechend scharf konturierte Argumentation, hinter der der imponierende Bau eines sicher in sich ruhenden, folgerichtigen, Jahrzehnte überdauernden, wenn auch nicht erstarrten theoretischen Denkgefüges überall transparent wird.

Was die historische Dimension angeht, so ist noch wesentlicher als die Genesis der Teile die Tatsache, daß der Verfasser die Völkerrechtsgeschichte und die Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen, wie man wohl für *diplomatic history* annähernd deckungsgleich sagen könnte, stets als integrierenden Bestandteil seines Fachbereichs behandelt hat und daß ihm gerade die Vertiefung dieser Dimension bedeutend durch ein Akademisches Institut für juristische und historische Forschung erleichtert wurde, das ihm das Kuratorium der Universität Utrecht zur Intensivierung seiner Studien zur Verfügung gestellt hat.

Den Inhalt des vorliegenden Bandes bezeichnet der Verfasser in seinem Vorwort als zur Systematisierung nicht sonderlich geeignet. Die aneinandergereihten 20 Kapitel behandeln u. a. folgende Sachbereiche: I. Quellen des Völkerrechts, wobei der Abschnitt *Treaties* einen Rückblick auf die Kodifikationsbemühungen seit 1815 bis zur 1. Phase der Wiener Diplomatischen Konferenz zum *law of treaties* vom Frühjahr 1968 enthält; als Annex folgt ein (im Weekblad van het Recht 1930 niederländisch erschienener) Bericht über die 1. Kodifikationskonferenz des Völkerbundes von 1930, gefolgt von einem Postscript zur Seerechtskonferenz von 1958. Die sich anschließenden Abschnitte über Gewohnheitsrecht (S. 31–47) und allgemeine Rechtsgrundsätze mit Einschluß des Problems der Lücken (S. 47–74) und die kurze Betrachtung über Resolutionen internationaler Organismen sind neu und berücksichtigen auch jüngstes Material, z. B. die Festschrift für G u g g e n h e i m (besprochen oben S. 183 ff.).

Die in Kapitel II behandelte "Interrelation between national and international law" (S. 90–183) wird klar vom dualistischen Standpunkt als abhängig vom jeweiligen Verfassungsrecht gesehen (S. 92 ff.), materialreich belegt durch Gerichts- und Vertragspraxis. Der vom Verf. 1937 über die Beziehung zwischen völkerrechtlichen Verträgen und dem innerstaatlichen Recht der Niederlande vor der Nederlandsche Juristen Vereeniging erstattete, nun als Exkurs A diesem Kapitel II beigefügte Bericht (S. 106–146) ist der geistige Ursprung der einschlägigen Änderungen der niederländischen Verfassung von 1953 und 1956 (vgl. ZaöRV Bd. 15, S. 164–210; Bd. 18, S. 137–155). Zum richtigen Verständnis dieser Verfassungsänderungen und des ganzen Problemzusammenhangs wird man gut tun, künftig auch auf die nun in englischer Sprache zugänglichen grundlegenden Ausführungen von Verzijl von 1937 zurückzugreifen, die auch die deutsche Praxis auswertet und daran erinnert, daß in England mit der alten (verfassungsrechtlichen?) Maxime "International law is part

of the law of the land" Aussprüche wie "International law as such can confer no rights cognizable in the municipal Courts" friedlich koexistieren (S. 128). Kontrasteffekte solcher Art weiß der Verfasser teils mit Humor, teils mit tiefer Indignation aufzuspüren, letzteres besonders bei Hinweisen auf nationalsozialistische Praktiken. Im Exkurs B, einem Vortrag von 1952 über "The Netherlands Judiciary and the Law of Nations" geißelt er die Servilität des Urteils des Hooge Raad der Nederlanden vom 12. 1. 1942, das die Verordnungen der deutschen Besatzungsmacht unterschiedslos mit Art. 43 LKO vereinbar fand, ja niederländischen Rechtssetzungsakten gleichsetzte (S. 166 f.), im Gegensatz zur Praxis der belgischen Gerichte im 1. und der norwegischen im 2. Weltkrieg zu analogen Fragen, deutet die Probleme aus den niederländischen Urteilen erworbener Rechte an und gibt im Anschluß an seine grundsätzlichen und theoretischen Ausführungen eine materialreiche Übersicht über die Praxis niederländischer Gerichte aus 130 Jahren, geordnet nach beteiligten Staaten, besonders auch zur Anerkennung ausländischer Hoheitsakte.

In Kapitel III "Public international law and other antithetical notions" (S. 184–207) werden dem Wiederabdruck der ZaöRV Bd. 19 (1958), S. 531–550 erschienenen Abhandlung "The Relevance of Public and Private International Law Respectively for the Solution of Problems Arising from Nationalization of Enterprises" allgemeine Bemerkungen über das Verhältnis des Völkerrechts zur internationalen Moral und zum internationalen Privatrecht vorausgeschickt, während das Verhältnis zur Macht selbständig behandelt wird in Kapitel IV: "Might and right in international law – sanctions – war and other use of force – aggression – intervention" (S. 208–243). Diesem wesentlich neuen, besonders reich mit historischem Material belegten Kapitel ist ein Aufsatz vom September 1933 über den Begriff des Aggressors eingefügt (S. 226–234).

Nach einem kürzeren Kapitel (V) über das Verhältnis zwischen *pacta sunt servanda* und *peaceful change* behandelt das ebenfalls großenteils neue Kapitel VI "State and sovereignty" (S. 256–292) eine Reihe von Grundbegriffen wie »Staat im Sinne des Völkerrechts«, die sog. *fundamental rights and duties of States* mit tabellarischer Gegenüberstellung der UN-Deklaration von 1949 (Text: ZaöRV Bd. 13, S. 390 f.) und der einschlägigen Artikel der OAS-Charta von Bogotá 1948 und schließt mit Beiträgen zu Festschriften für Perassi und für Gesina H. J. van der Molen über "Reserved domain of exclusive domestic jurisdiction" und "Supranational". Es folgt eine Reihe kleinerer, die Kernpunkte scharf beleuchtender Essays über den Antagonismus von Effektivität und Legalität, über Universalismus, Kontinentalismus und Regionalismus im Völkerrecht, über das Gleichheitsprinzip in der zwischenstaatlichen Ordnung, über die *Act of State*-Doktrin und über Rechtsmißbrauch. Das von sarkastischem Skeptizismus getragene Kapitel über »Selbstbestimmungsrecht« (S. 321–336) bringt als Beispiele für die Bewertung solcher Ansprüche die Ålands-Inseln, Zypern und Südtirol. Es folgen Betrachtungen über Systematisierung des Völkerrechts, Auslegung von Völkerrechtsregeln, die gegenwärtige Rechtsstruktur der internationalen Gemeinschaft, zwei Vorträge von 1930 und 1951 "Along the scaffolding of the edifice of the international legal order" und "A panorama of the law of nations". Eine größere Arbeit von 1953 befaßt sich

materialreich mit Forschung auf dem Gebiet der Völkerrechtsgeschichte (S. 400–434). Von unverminderter Aktualität ist der sich als Kapitel XIX anschließende, ZaöRV Bd. 17, S. 751, angezeigte Aufsatz über "Western European influence on the foundation of international law" (S. 435–447). Kapitel XX faßt unter dem Generaltitel "The politico-legal developments in the inter-war period (1920–1939)" (S. 448–567) eine ganze Serie von gegenständlich begrenzten Einzeluntersuchungen zusammen, so über die Genfer Generalakte von 1924, über die Locarno-Verträge von 1925 und ihre 1934/35 vorgeschlagenen Ergänzungen, über Völkerbunds- und Kellogg-Pakt, über das Waffenembargo unter dem Völkerbundspakt im Gran-Chaco-Konflikt zwischen Bolivien und Paraguay 1934, über die erste Erprobung von Kollektivsanktionen im Abessinien-Konflikt 1935/36 samt Vorgeschichte dieses Krieges, schließlich über den Weg zur Katastrophe von der Zerstörung des Werks von Locarno 1936 bis zum "Treachery of Munich (October 1938)". Im abschließenden Postscript begründet Verf. seinen Verzicht auf Skizzierung paralleler Entwicklungen unter dem Regime der UN mit "a personal lack of sympathy for an organization which, under the cover of high-sounding purposes and principles that are continually echoed as a matter of routine in an endless series of Resolutions, proves to be increasingly guided by opportunism and by political interests and prejudices, which very seldom pays the requisite attention to legal considerations and, therefore, hardly deserves to be revered as an organization in the service of the law . . .".

Strebel